



# Gemeinde Winsen (Kreis Segeberg)

---

## Umweltbericht als Teil des Vorentwurfs der Begründung Erstaufstellung des Flächennutzungsplans

Stand: Vorentwurf - 01.07.2020

### Bearbeiter:

Günther & Pollok Landschaftsplanung  
Talstraße 9, 25524 Itzehoe  
Tel. 04821 - 94 96 32 20 /// [info@guenther-pollok.de](mailto:info@guenther-pollok.de)

TÖB - Beteiligung		Beteiligung d. Öff.		Satzungsbeschluss	Inkrafttreten
§ 4 (1)	§ 4 (2)	§ 3 (1)	§ 3 (2)		

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>6. Umweltbericht .....</b>	<b>3</b>
6.1. Einleitung .....	3
6.1.1. Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes.....	3
6.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung.....	6
6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	17
6.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung.....	17
6.2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	60
6.2.3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl.....	61
6.3. Zusätzliche Angaben.....	61
6.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....	61
6.3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....	62
6.3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	64

## 6. Umweltbericht

---

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

### 6.1. Einleitung

#### 6.1.1. Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Winsen verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan. Bebauungen im Ortsbereich wurden mit dem Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich dessen 1. Ergänzung ermöglicht und hinreichend geregelt, da der Bebauungsplan fast den gesamten Innenbereich umfasst.

Für die sonstigen Bereiche gelten bislang § 34 BauGB (Zusammenhang des bebauten Innenbereichs) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereichen) als Orientierungs- und Bewertungsgrundlage.

Da mittlerweile die in der Gemeinde nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 verfügbaren Grundstücke weitgehend bebaut worden sind und nur noch wenige freie unbebaute Teilflächen vorhanden sind, hat die Gemeindevertretung Winsen zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB beschlossen.

Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in dem das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten. Im Vorwege hat die Gemeinde bereits ein Landschaftsplan (Feststellung in 2019) aufgestellt, der u. a. auch die möglichen neuen Bauflächen grundsätzlich auf ihre landschaftsplanerische Eignung geprüft hat. Der Flächennutzungsplan kann an diese vorangegangene Planung anknüpfen und geeignete Inhalte können übernommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans erstreckt sich über das gesamte ca. 4,08 km<sup>2</sup> große Gemeindegebiet von Winsen.

#### Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan der Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan beschränkt sich dabei auf die Darstellung der Grundzüge.

Auf Grundlage dieses Umweltberichtes erfolgt die Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis

der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet somit einen integrierten, aber gesonderten Teil der Begründung.

### **Ziele des Flächennutzungsplans**

Die Gemeinde Winsen verfolgt mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund der nachfolgend detaillierter dargelegten Angaben folgende Ziele:

- Entwicklung von neuen Bauflächen im verträglichen Maße (Wohnbauflächen)
- Entwicklung von 2 – 4 Bauplätzen für Gewerbebetriebe (gemischte Bauflächen)
- Schutz der Wälder, des LSG, des FFH- und des Vogelschutzgebietes
- Siedlungsentwicklung nach Westen zur Ergänzung geringer Baumöglichkeiten im Ortsbereich und infolge der verschiedenen „Schutzregime“ an den weiteren Rändern der Ortslage
- Entwicklung eines kompakten Ortskern unter Beachtung „der grünen Mitte“
- Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen und mit zum Teil großen Gärten und mit Baumbestand
- Erhaltung des „Straßendorf“-Bauens (nur) in der 1. Baureihe entlang des bestehenden Siedlungskerns
- Erhaltung der „grünen Mitte“
- Erhaltung des vielgestaltigen Dorfrandes nordwestlich der Hauptstraße als Beitrag zur Wahrung eines dörflichen Gesamtcharakters von Winsen
- Übernahme folgender Inhalte aus dem Landschaftsplan zur Sicherung ökologisch hochwertiger Flächen im Gemeindegebiet

### **Bisheriges Verfahren:**

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.2019 und eines Planvorentwurfes führt die Gemeinde Winsen nunmehr das Verfahren zur Behörden- und Trägerbeteiligung einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG durch.

Die Beteiligten werden gebeten, auch Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten abzugeben:

Die Gemeindevertretung Winsen wird sich im Rahmen der Vorbereitungen zur Entwurfsfassung ausführlich mit den oben benannten Themen befassen und die Anregungen und fachtechnischen Hinweise und Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen berücksichtigen bzw. beachten und stellt die Punkte somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht der nachfolgenden Planfassung ein.

### **Landschaftspflegerische Belange in der Planung**

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB können insbesondere Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und deren Einrichtungen, überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen und ihre Zweckbestimmung, Sport- Und Spielanlagen, Wasserflächen, Abgrabungsflächen, Ablagerungsbereiche, Flächen für die Landwirtschaft und Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Zusätzlich sind Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen, darzustellen. Die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Vorbereitend wurde als Fachplan der Landschaftsplan ausgearbeitet und am 16.04.2019 von der Gemeindevertretung Winsen festgestellt, der Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Die geeigneten Inhalte und Ergebnisse des Landschaftsplans werden in den Flächennutzungsplan übernommen bzw. berücksichtigt.

Die Nutzungen und insbesondere die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen können gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen und da auf den Flächen ggf. geschützte oder schützenswerte Landschaftselemente vorhanden sind.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung (⇒ Vermeidungsgebot), Minimierung (⇒ Minimierungsgebot) und Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen in den Umweltbericht integriert, während eine detaillierte / qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans bzw. des Baugenehmigungsverfahrens vorbehalten ist.

Die Planung entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

§ 11 (3) BNatSchG:

„Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und die biologische Vielfalt in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ (jeweils einschließlich der biologischen Vielfalt).

## 6.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

### 6.1.2.1. Fachplanungen

**Landschaftsprogramm (1999):** das Kartenwerk des Landschaftsrahmenplans beinhaltet folgende Darstellungen:

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<p>Karte 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung eines geplanten Wasserschutzgebietes südlich der Ortslage Winsen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers</li> </ul> <p>Hinweis: gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas SH ist für Winsen kein WSG ausgewiesen; das nächstgelegene liegt deutlich südwestlich abgesetzt</p>
<p>Karte 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lage innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung bezgl. Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung beinhalten</li> </ul>
<p>Karte 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flächen östlich der Ortslage im Winsener Wohld sind als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt</li> <li>○ Der mittlere und östliche Bereich der Gemeinde inkl. der Ortslage ist als Teil der Schwerpunkträume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung in Kenntnis der nunmehr bestehenden Natura-2000-Gebiete, deren Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Ein Erfordernis zur Ausweisung als NSG ist gem. des Landschaftsplanes derzeit fraglich bzw. nicht erkennbar.</li> <li>○ Beachtung durch Vermeidung von Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen beinhalten</li> </ul>
<p>Karte 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung von Flächen im Bereich Kuhkoppel und im Winsener Wohld als gemeldetes oder vorgesehene Europäisches Vogelschutzgebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung der Tatsache, dass das EU-Vogelschutzgebiet 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ nunmehr besteht, teilweise in Überlagerung mit dem FFH-Gebiet DE 2126-391.</li> </ul>

**Landschaftsrahmenplan** (Planungsraum III „neu“, Stand Januar 2020): beinhaltet in den Karten 1 bis 3 folgende Darstellungen:

Thema ( <b>LRP 2020</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
<p>Karte 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Eine EU-Vogelschutzgebiet und ein FFH-Gebiet liegen in Nähe zur Ortslage und sind zugleich als Schwerpunktbereiche eines Schutzgebiets- und Biotopsverbundsystems dargestellt</li> <li>○ Gebiet, dass die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt östlich der Ortslage</li> <li>○ Ohlau und der Kattenbek sind als Vorrangfließgewässer verzeichnet, an der Ohlau zudem Flächen eines Nebenverbundes</li> <li>○ Von Süden reicht ein Trinkwassergewinnungsgebiet bis in das Gemeindegebiet Winsen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung der NATURA-2000-Gebiete, da Beeinträchtigungen im Regelfall nicht zulässig sind</li> <li>○ Beachtung; das Gebiet liegt in Überlagerung mit einem FFH-Gebiet; Beeinträchtigungen sind zu vermeiden</li> <li>○ Beachtung und Vermeidung von Maßnahmen, die die Gewässer und deren Qualität beeinträchtigen könnten</li> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers</li> </ul> <p>Hinweis: gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas SH ist für Winsen kein WSG ausgewiesen; das nächstgelegene liegt deutlich südwestlich abgesetzt</p>
<p>Karte 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lage eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes nördlich / östlich der Ortslage und eines entsprechenden Eignungsgebietes östlich der Ortslage</li> <li>○ Lage der gesamten Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung</li> <li>○ Im westlichen Teil der Gemeinde besteht eine „Knicklandschaft“ als historische Kulturlandschaft</li> <li>○ Darstellung von Waldflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung der LSG-Flächen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verordnung und die darin festgelegten Verbote</li> <li>○ Beachtung bezgl. Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung beinhalten</li> <li>○ Beachtung und möglichst Erhaltung der historischen Kulturlandschaft</li> <li>○ Beachtung: Erhaltung der Wälder</li> </ul>
<p>Karte 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung von Waldflächen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung von Waldflächen</li> </ul>

- **Landschaftsplan (2019):** Der Lageplan beinhaltet neben der flächenhaften Darstellung in Kapitel F5 folgende Aussagen über Inhalte zur Übernahme in die bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung. Auf Grundlage des BNatSchG / LNatSchG geschützte Flächen / Objekte:
  - FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“

- EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“
- Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG
- o die vorhandenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie sonstige Kompensationsflächen:
  - Maßnahmenflächen an der Ohlau zur Schaffung von Retentionsräumen durch den Gewässerpflegerverband Ohlau
  - Fläche des nunmehr renaturierten ehem. Abbaus samt Verfüllung nördlich Klein Winsen
  - Ausgleichsfläche und Maßnahmen im Bereich der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1
- o die dargestellten Eignungsflächen zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems
  - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit strukturreichen Randstreifen und Niederungsflächen
  - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland mit Gehölzbeständen und Gewässern
  - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von Trockenbiotopen nährstoffarmer Standorte
  - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Flächen mit halboffenem Gehölzbestand und Stillgewässern
- o Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 entlang der Kattenbek und entlang der Ohlau.
- o Ergänzende Maßnahme zur Ortsgestaltung: Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt
- o Vorhandene Wanderwege und Radwegverbindungen
- o Flächen mit Eignung für wohnbauliche Entwicklungen: Generell wird eine Erhaltung der bestehenden Besonderheiten und Qualitäten der Ortslage entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung angestrebt.

Innerhalb der Bauflächen sind Grünflächen und vor allem auch Gehölze (Knicks, Baumreihen, Baumgruppen) zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 16.10.2018 sind Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m nicht sehr wahrscheinlich. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.
- o Im Bereich kulturhistorisch wertvoller Objekte ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen, in archäologischen Interessengebieten das Archäologische Landesamt
- o Im Bereich von Nutzungsänderungen / bzw. baulichen Maßnahmen von / auf Flächen mit altlastenrelevanten Nutzungen ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen; ggf. sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen
- o Im Bereich von Überlandleitungen sind ggf. besondere Schutzmaßnahmen umzusetzen
- o Es sind keine Flächen mit Eignung für den Bodenabbau / die Rohstoffgewinnung vorhanden.
- o Es sind keine Flächen mit Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden.

- Im Fall der Planung einer Biogasanlage / Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse sind geschützte Flächen und andere ökologisch hochwertige Bereiche vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen
- Flächen für die Forstwirtschaft (vorhandener Wald) inkl. Waldschutzstreifen von 30 m und Berücksichtigung von Bestandsbebauungen zumindest innerhalb der Grundmauern mit ggf. geringeren Abständen bis zur Waldgrenze
- Oberflächengewässer, auch: Kleingewässer
- Verbreitet ist mit oberflächennah anstehenden Grundwasser zu rechnen.
- Die Grundwasserentnahmestelle an der K 49 ist zu schützen.
- Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in alle Planungen einzustellen.
- Flächen für die Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist der Landschaftsplan eine wichtige Plangrundlage, um die zukünftige städtebauliche Entwicklung an den Belangen von Natur und Landschaft zu orientieren. Bei Bewertung der baulichen Potentialflächen sind die im Landschaftsplan beschriebenen Zielsetzungen und Bewertungen herangezogen worden, um geeignete Bauflächen auszuweisen. Entsprechend dem Maßstab und Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplanes wurden jedoch nicht alle gesetzlich geschützte Biotope oder die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Planzeichnung übernommen. Eine zu detaillierte Darstellung aller naturschutzrelevanten Flächen würde der Leserlichkeit des F-Plans entgegen stehen, so dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung insbesondere übergeordnete Strukturen wie das LSG, übergeordnete Gewässer und Wälder dargestellt bzw. gekennzeichnet werden. Für die verbindliche Bauleitplanung sind künftig beide Planwerke (der Flächennutzungsplan wie auch der Landschaftsplan) heranzuziehen und zu berücksichtigen, insbesondere da der Landschaftsplan erst 2019 aufgestellt wurde und die Aussagen vollumfänglich gültig sind.

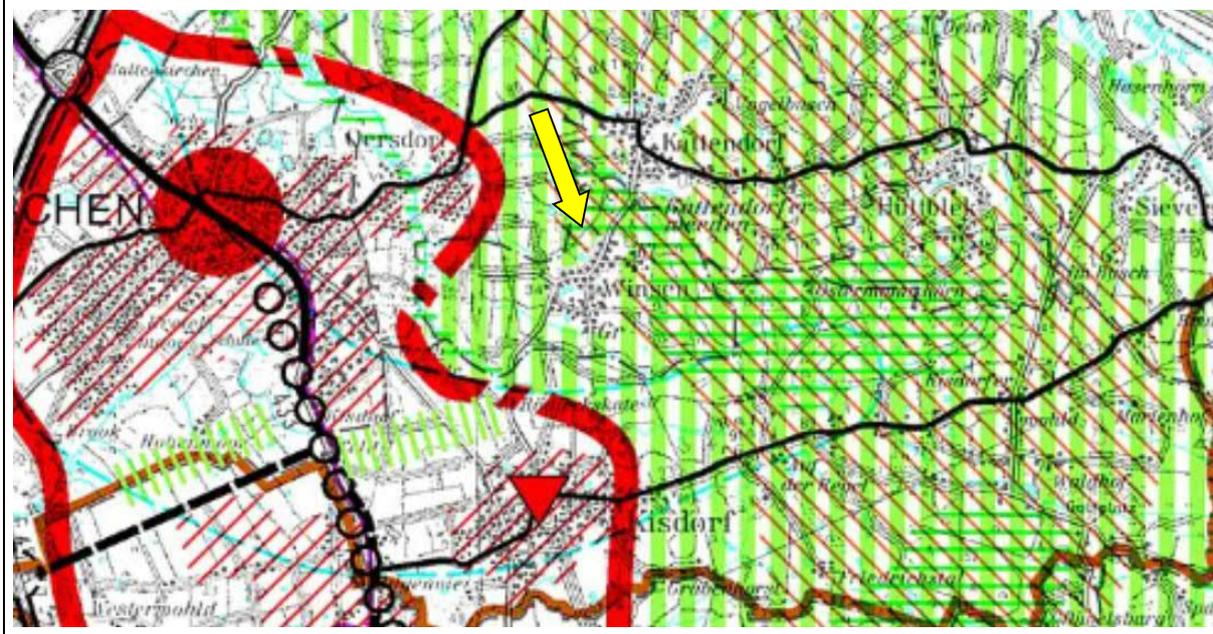
#### **Landesentwicklungsplan (2010):**

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lage der Gemeinde im Ordnungsraum um die Metropole Hamburg sowie östlich des Mittelzentrums und äußeren Siedlungsachenschwerpunkts Kaltenkirchen</li> <li>○ Lage der Gemeinde in einem „Vorbehaltssraum für Natur und Landschaft“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung; da die Gemeinde im Einflussbereich der Metropole liegt, jedoch zugleich ländlich geprägt ist, so dass die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung begrenzt sind.</li> <li>○ Konkretisierung und Beachtung im Zuge der gemeindeeigenen Planung, indem hier keine Vorhaben vorgesehen werden, die zu erheblichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen könnten.</li> </ul>

Für die Wohnungsbauentwicklung der Gemeinde Winsen ergibt sich für den Zeitraum 2018 bis 2030 - bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017 – eine Entwicklungsspanne von 15% neue Wohnungen. Bezogen auf den Winsener Bestand von 182 Wohnungen resultiert ein mögliches Wohnbauentwicklungspotenzial von 27 Wohneinheiten bis 2030 oder bezogen auf einen Zeitraum bis 2035/2040 von hochgerechnet ca. 40-45 Wohneinheiten.

**Regionalplan** (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abgrenzung der Siedlungsachse im Bereich von Norderstedt entlang der westlichen Gemeindegrenze von Winsen Winsen liegt außerhalb der Siedlungsachse im ländlichen Raum innerhalb des Ordnungsraums der Metropole Hamburg</li> <li>○ Lage in einem regionalen Grünzug unter Auslassung der Ortslage Winsen (⇒ grüne senkrechte Balken)</li> <li>○ Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nördlich und östlich der Ortslage und entlang der Ohlau (⇒ grüne waagerechte Striche)</li> <li>○ Schwerpunktbereich für Erholung im Nordosten und Osten der Gemeinde (⇒ braune diagonale Striche)</li> <li>○ Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz im Süden der Gemeinde (⇒ blaue gestrichelte Umgrenzung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung; demzufolge sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung begrenzt</li> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung begrenzt</li> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung</li> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung</li> <li>○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers</li> </ul>



Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden zurzeit zum Sachthema „Windenergie“ vorbereitende Pläne zur Darstellung von entsprechenden Eignungsgebieten erarbeitet, die bisher als 3. Entwurf mit Zwischenstand vom Dezember 2019 vorliegen. Für Flächen im Gemeindegebiet Winsen oder in geringer Entfernung dazu sind darin derzeit keine WEA-Eignungsgebiete dargestellt.

**Bebauungsplan Nr. 1 (2006):**

Für die Gemeinde liegt der Bebauungsplan Nr. 1 für die folgenden drei Teilgebiet vor:

- Teilgebiet I „Ortslage Winsen / südlicher Teil, an den Straßen Dorfstraße, Zum Felde, Schustertwiete, Wohldweg und Am Kellerberg“
- Teilgebiet II „Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil, an den Straßen Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße“
- Teilgebiet III „Ortslage Winsen / nordöstlicher Teil, an den Straßen Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen“

Die Aufstellung der Teile I bis III des Bebauungsplans dient der städtebaulichen Ordnung der weiteren innerörtlichen Bebauungsmöglichkeiten, um auf diese Weise eine bauliche Auffüllung der Ortslage zu erreichen. Damit soll erreicht werden, dass im Fall der Inanspruchnahme noch vorhandener Baulücken oder im Fall der Ersatzbebauung für abgängige Altsubstanz eine der vorhandenen, aufgelockerten ortstypischen Bauweise entsprechende und vorrangig dem örtlichen Bedarf ausgerichtete Bebauung sichergestellt werden kann. Insbesondere wurde durch die Festlegung von Baugrenzen und Mindestgrundstücksgrößen einer unregelmäßigen Hinterlandbebauung entgegengewirkt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans, Teil II, erforderte im Bereich von Flurstück 15/2 die Genehmigung einer Waldumwandlung. Diese wurde erteilt und die Fläche wurde bebaut.

Für Teil III des Bebauungsplans, Flurstück 3/1, bzw. für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr / Dorfgemeinschaftshaus“ wurde eine Altablagerung, durch die gem. der seinerzeit getroffenen Aussagen keine Beeinträchtigung der Nutzungen verursacht wird, festgehalten.

Die 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1 Teil I ergänzt die gemäß der Ursprungssatzung möglichen Bauflächen um 3 Grundstücke westlich der Dorfstraße, gelegen an deren östlichem Teil. Maßnahmen zum Schutz von Knicks, zur Erhaltung eines Baums und zur Kompensation von Eingriffen wurden plangebietsbezogen festgesetzt.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Baumöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft sind, strebt die Gemeinde mithilfe der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Entwicklung neuer Bauflächen an – vgl. Kap. 6.1.1.

**Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK)**

Für die Gemeinde Winsen hat das REK aufgrund der geringen Einwohnerzahl und wirtschaftlichen Beschaffenheit mit wenigen Gewerbebetrieben nur marginale Bedeutung. Winsen ist überregional durch die A 7 gut zu erreichen, was einen Vorteil für die beiden größeren Betriebe in Winsen darstellt. Das wird sich mit dem Bau der A 20 weiter verbessern, wobei Winsen als Wohnstandort eher den Siedlungsdruck bei der Wohnsituation als den wirtschaftlichen Druck bemerken wird. Für die Bevölkerung, die vermutlich überwiegend in der Metropolregion Hamburg arbeitet, wird der A20-Ausbau voraussichtlich ebenfalls positive Auswirkungen bezogen auf den Pendlerverkehr haben.

### 6.1.2.2. Schutzgebiete nach BNatSchG und LNatSchG, geschützte Flächen

Im Gemeindegebiet Winsen sind folgende Schutzgebiete vorhanden:

#### **FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“**

Das insgesamt ca. 472 ha große FFH-Gebiet umfasst mehrere Teilflächen, bestehend aus Waldflächen des Kisdorfer Wohlds inkl. des Winsener Wohlds. Die Waldbestände des Kisdorfer Wohlds sind überwiegend sehr naturnah ausgeprägt und weisen erhebliche Anteile von Altbäumen und Totholz auf. Nadelwälder nehmen insgesamt nur einen kleinen Flächenanteil ein.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des komplexen Laubwaldgebietes auf dem historischen Waldstandort mit naturnaher Nutzung und den eingelagerten und angrenzenden Kleinstrukturen. Hierzu gehören nicht nur Quellen, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Säume und Knicks, sondern auch die vielfältigen Übergänge zur umgebenden Agrarlandschaft. Für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten sowie gewässergebundene Vogelarten ist zudem die Erhaltung störungsfreier, feuchter und gewässerreicher Lebensräume besonders wichtig.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das FFH-Gebiet 2126-391)

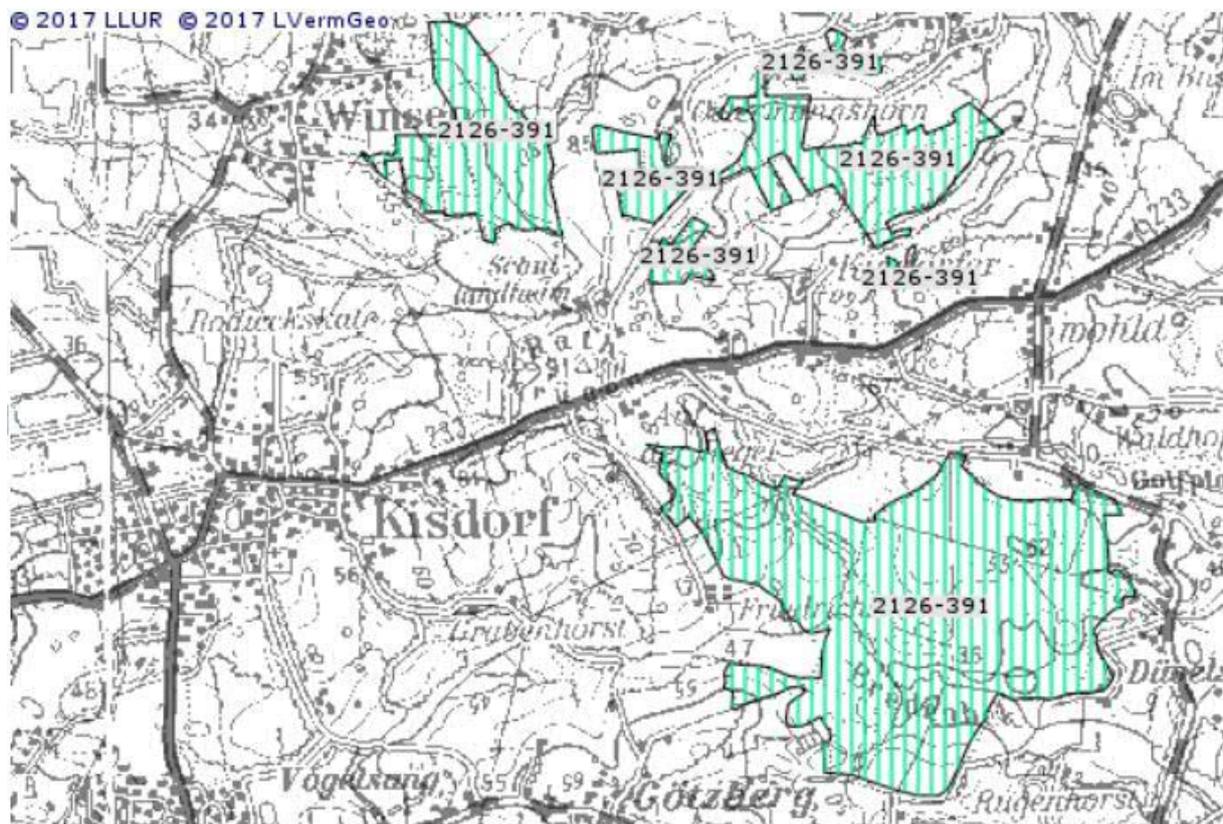


Abb.: Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 2126-391

#### **EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“**

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft. Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen des Kisdorfer Wohldes inkl. des Winsener Wohlds. Teile des Gebietes sind auch FFH-Gebiet (s. o.).

Insbesondere die Altwaldbestände sind Brutplatz von Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard. Am Waldrand bzw. in vorgelagerten Gebüschern tritt zusätzlich der Neuntöter als Brutvogel auf und ist daher besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Brutvogelgemeinschaften der naturnahen Laubwälder. Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste von Februar bis Ende August besonders wichtig. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten soll zudem das Umfeld der Brutplätze weitgehend frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das EU-VS-Gebiet 2126-401)

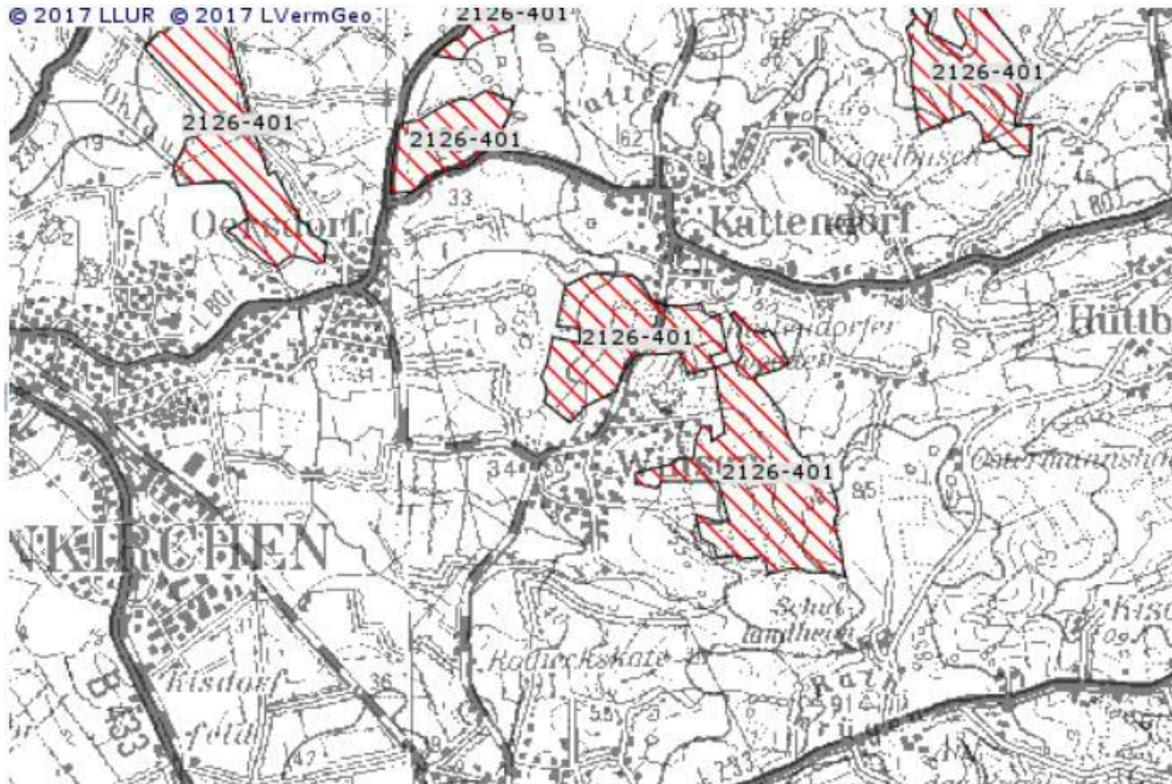


Abb.: Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 2126-401

### **Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ (LSG gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG)**

Wesentliche Teile des Gemeindegebiets nördlich und östlich der Ortslage wurden durch eine Kreisverordnung vom 20.09.1984 zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ des Kreises Segeberg erklärt. Die Grenzen des LSG sind in der Plandarstellung wiedergegeben.

### **Sonstige Schutzgebiete gemäß BNatSchG / LNatSchG**

Die weiteren im LNatSchG aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG) und geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG) sind in Winsen nicht vorhanden.

### **Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG**

Die Nennung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt als Übernahme aus der gemeindlichen Landschaftsplanung. Die Darstellungen / Lageeintragungen sind im Bedarfsfall vorhabenbezogen zu überprüfen, da eine örtliche Einmessung nicht vorliegt. Im Bereich der ausgedehnten Wälder „Kuhkoppel“, „Winser Tannen“ und „Winsener Wohld“ sind Managementpläne und Monitoringberichte für das FFH-Gebiet DE 2126-391 und für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 zu beachten.

Für die Planung wird von folgenden geschützten Biotoptypen ausgegangen (mit Angabe des Biotoptypen-Codes gemäß der Kartieranleitung für SH):

- Kleingewässer (Code: FK) und Stillgewässer (Code: FS)
- Naturnaher Bachlauf (Code: FBn)
- Quellen (Code: YQ)
- Seggenröhricht (Code: NS)
- Feucht- und Sumpfwald (Code: WE)
- Naturnaher Quellwald (Code: WQ)
- Auenwald (Code: WA)
- Nährstoffreiches Nassgrünland (Code: GN)
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Code: GM)
- Steilhänge im Binnenland (Code: XH)
- Trockenrasen (Code: TR)
- Trockenheide (Code: THd)
- mehrere Komplexe, die aus verschiedenen Biotoptypen zusammengesetzt sind: Stillgewässer (FS) mit Röhrichtbereich (NR) und Bruchwald (WBe), Quellbereich (YQ) in nährstoffreichem Nassgrünland (GN), Kleingewässer (FK) mit Ruderaler Staudenflur frischer Standorte (RHm) und Feldgehölz (HGY), Quellbereich (YQ) mit Ruderaler Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Zu den geschützten Biotopen gehören zudem alle Knicks einschließlich der gehölzfreien Wälle, die aus „typischen“ gehölzbestandenen Knicks hervorgegangen sind, und einschließlich der zu entsprechendem Zwecken angelegten ebenerdigen Feldhecken (Biotope gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG).

Wie bereits beschrieben, sind bei der Bewertung der Potentialflächen die im Landschaftsplan beschriebenen Biotope berücksichtigt worden, um geeignete Bauflächen auszuweisen. Entsprechend dem Maßstab und Detailierungsgrad eines Flächennutzungsplanes erfolgt jedoch keine separate Kennzeichnung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes. Für die verbindliche Bauleitplanung sind künftig beide Planwerke, der Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan, heranzuziehen und zu berücksichtigen.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Im Gemeindegebiet sind folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Maßnahmenflächen“) als Flächen zur Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte mit Retentionsfunktion und als bestehende Ausgleichsflächen bekannt:

- Flächen an der Ohlau im Westen der Gemeinde: In Verantwortung des Gewässerpflegeverbands Ohlau (GPV Ohlau) wurden zur Wiedervernässung und naturnahen Entwicklung der Talau Flächen im Abschnitt zwischen den Gewässerstationen 12+248 und 12+679 bereitgestellt. Bei den umgesetzten Maßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen.
- Auf dem Grundstück in der Gemarkung Winsen, Flur 3, Flurstück 36/11 – gelegen nördlich der Straße „Klein Winsen“ – befindet sich eine renaturierte Kiesgrube mit Gewässern, Sukzessionsflächen und einer Ersatzwaldpflanzung von ca. 0,5 ha. Bodenabbau findet hier nicht mehr statt und nach einer Überprüfung durch den Kreis Segeberg konnte ein Altlastverdacht entkräftet werden.
- Im Rahmen des B-Plans Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung, wurden im Norden des Teilgebiets 250 m<sup>2</sup> für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt, bestehend aus einem Pflanzstreifen am Gewässer von ca. 100 m<sup>2</sup> und einer Feldgehölzpflanzung von ca. 140 m<sup>2</sup> sowie einer Heckenanpflanzung an der Westgrenze der Baugrundstücke. Aufgrund der Planrealisierung können ferner bis zu 3 Zufahrten von insgesamt 10 m Breite hergestellt werden, die im Teilgebiet durch das Schließen von Knicklücken auf mind. 20 m Länge zu kompensieren sind.

### **Schutzstreifen an Gewässern**

Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (⇒ an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 nur entlang der Kattenbek als Verbandsgewässer „E“ von der Unterführung der Kreisstraße 28 im Übergang in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bis zur Einmündung in die Ohlau und entlang der Ohlau ab ca. 170 m westlich des Schullandheims bis Kaltenkirchen bei der Unterführung der L 234.

### 6.1.2.3. Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

<b>Gesetz / Verordnung</b>	<b>Bedeutung für die Bauleitplanung</b>
○ BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung</li> <li>○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum III</li> </ul>
○ BauNVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ § 11 Übernahme von Inhalten aus der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung</li> <li>○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung</li> <li>○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> <li>○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf</li> <li>○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung</li> <li>○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Biotopverordnung vom 13.05.2019</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Übernahme bzw. Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen aus dem Landschaftsplan bzw. im Rahmen der Biotoptypenkartierung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BBodSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LWG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LWaldG SH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung vorhandener Wälder</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Denkmalschutzgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB</li> </ul>

## 6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 6.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 6.2.1.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Einwohnerzahl von ca. 400 variierte 2014 -2016 deutlich, vermutlich zumindest teilweise aufgrund unterschiedlicher Erfassungsarten und darauf aufbauender statistischer Berechnungsmethoden. Das Wachstum ist negativ und liegt seit dem Jahr 2000 bei -1%.

Der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre entgegen steigt die Anzahl der Wohneinheiten seit dem Jahr 1987 stetig an. Gründe dafür sind vermutlich eine zunehmende durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner sowie eine zunehmende Versorgung mit Eigenheimen und großen Wohnungen, obwohl die Anzahl der Personen im Haushalt im Mittel immer kleiner wird.

Bezüglich der Altersstruktur sind die Anteile der jungen Altersgruppen bereits deutlich gesunken, bei gleichzeitigem Anstieg der über 65-jährigen. Die Anzahl der 18 bis 29-Jährigen ist in allen Jahren niedrig, was mit dem Wegzug durch Studium und Ausbildung in Verbindung stehen dürfte. Diese Entwicklung fördert die Entstehung kleinerer Haushalte, die jedoch, wie oben beschrieben, einen immer größeren Wohnraum beanspruchen.

Die Gemeinde ist dementsprechend überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt, ca. 87% der Gebäude sind Einfamilienhäuser mit nur einer Wohnung. In 10,5% der Gebäude sind zwei Wohnungen untergebracht und in 2,6% Gebäuden 3 oder mehr Wohnungen.

Die pro Einwohner zur Verfügung stehende Wohnfläche ist in der Gemeinde mit ca. 61,4 m<sup>2</sup> deutlich höher als im Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein mit 48,1 m<sup>2</sup>.

Die Bebauungsstruktur in Winsen ist durch eine aufgelockerte, offene Bauweise gekennzeichnet. Der südwestliche Bereich ist zudem durch einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Dorfstraße geprägt. Ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb liegt südlich vom Dorf abgesetzt östlich der K49. Auffallend ist eine recht große landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftete Fläche, die von der Dorfstraße und der Hauptstraße sowie den an diesen Straßen liegenden Bebauungen vollständig umschlossen ist.

Die Besiedlung erfolgte im Wesentlichen entlang der Verkehrsflächen als sogenanntes Straßendorf. Rückwärtige Bebauungen in 2 oder 3 Reihe sind nur als Ausnahmen bei der Stichstraße „Klein Winsen“ und an der Dorfstraße gegenüber dem Wohldweg vorzufinden.

Die überwiegende Zahl der vorhandenen Gewerbenutzungen ist in die Ortslage integriert. Die 2 größten Betriebe sind:

- ein Unternehmen für Erdarbeiten und Abbruch an der Einmündung Wohldweg / Dorfstraße und
- ein Heizungs- und Sanitärunternehmen an der Hauptstraße.

Sondernutzungen sind nicht vorhanden.

Drei sternförmig zulaufende Hochspannungsleitungen (110 KV-Leitungen) verlaufen durch das Gemeindegebiet. Eine Leitung quert den im Außenbereich befindlichen landwirtschaftlichen Hof im südlichen Gemeindegebiet.

#### Erholungsnutzung

Dem Waldkomplex Kuhkoppel / Winser Tannen / Winsener Wohld kommt eine besondere Bedeutung für die gesamte Region zu, denn es bestehen gut ausgebaute straßenunabhängige Fuß- und Wanderwegverbindungen und Anschlussmöglichkeiten an weitere Wege bis zu den

Nachbargemeinden. Eine Schutzhütte gibt es im Waldbereich Kuhkoppel.

Für die Gemeinde Winsen ist z.B. der Rundwanderweg durch die Gemeinden Kisdorf und Winsen als Teil eines Wanderwegenetzes von der AktivRegion projektiert worden. Zudem werden Naturführungen in den Landesforsten Winsen organisiert. Im Fall von Winsen wird somit besonders der (Tages-) Tourismus gefördert.

Straßenbegleitende Radwege bestehen entlang der K 49, der K 28 und der Oersdorfer Straße jeweils außerhalb der Ortslage Winsen.

Ein Betrieb mit Pferdehaltung und Reitbetrieb besteht nordwestlich der Hautstraße.

Für die wohnungsnaher Erholung und Freizeitgestaltung gibt es in der Ortslage an der Einmündung Dorfstraße / Hauptstraße eine Kindertagesstätte mit Spielplatz und angrenzender Freianlage – wobei die Freianlage im B-Plan Nr. 1 als Teil einer überbaubaren Fläche dargestellt ist und im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche überplant wird.

### **Bewertung:**

Winsen ist zu einer Wohngemeinde mit wenigen landwirtschaftlichen (2 Landwirte, davon einer an der Dorfstraße im Innenbereich) und gewerblichen Nutzungen gewachsen, die insbesondere für junge Familien sehr attraktiv war und ist. Kleinere Wohnungen für Singles oder ältere Menschen sind kaum vorhanden.

Der demographische Wandel führt in Winsen zu einem hohen Anteil der Gruppe der 30 bis 65-Jährigen, während der Anteil der jungen Bevölkerungsgruppe gesunken ist und nach Einschätzung der Gemeinde voraussichtlich weiter sinken wird. Die sich entwickelnden kleineren Haushalte beanspruchen jedoch einen immer größeren Wohnraum.

Infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in der Region des Mittelzentrums Kaltenkirchen und der Attraktivität der gesamten Stadtregion als Wohnstandort wird sich voraussichtlich trotz des demografischen Wandels in absehbarer Zeit weiterhin ein Bedarf an der Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen ergeben.

Hierbei spielt auch die Wohnungsverfügbarkeit eine Rolle. In den Jahren von 2000 bis 2018 wurden nur 13 neue Wohngebäude errichtet. Für Personen, die sich in einer Ausbildung oder im Studium befinden, sowie für Singles und für ältere Menschen steht praktisch kein entsprechender Wohnraum zur Verfügung. Das gilt auch für junge Personen und Familien von Menschen, die in Winsen aufgewachsen sind und entweder hier bleiben möchten oder hierher zurückkehren möchten.

Die Gemeinde strebt zum jetzigen Zeitpunkt besonders die Entwicklung von „Einfamilienhäusern“ an. Zugleich wird erwartet, dass in den nächsten Jahren der Bedarf an kleineren Eigentums- oder Mietwohnungen für Singlehaushalte, besonders für altersgerechtes Wohnen, ansteigen wird.

Weiterhin möchte die Gemeinde für kleinere Handwerksbetriebe und / oder nicht wesentlich störende, ortsangemessene Gewerbebetriebe noch 2 bis 4 Bauplätze ausweisen.

Von dem zuvor Gesagten ausgehend wurden unter Verwendung der Ergebnisse des gemeindlichen Landschaftsplanes im Zuge dieser Flächennutzungsplanung 28 Flächen bezüglich ihrer Eignung für die bauliche Entwicklung geprüft.

Vorsorglich wird zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern unter der Hochspannungsleitung auf die zulässigen Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV– hingewiesen. Für schutzwürdige Nutzungen, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Büronutzung, Betriebsleiterwohnungen etc.) sind Mindestabstände beidseitig der Leitungstrasse vorzusehen.

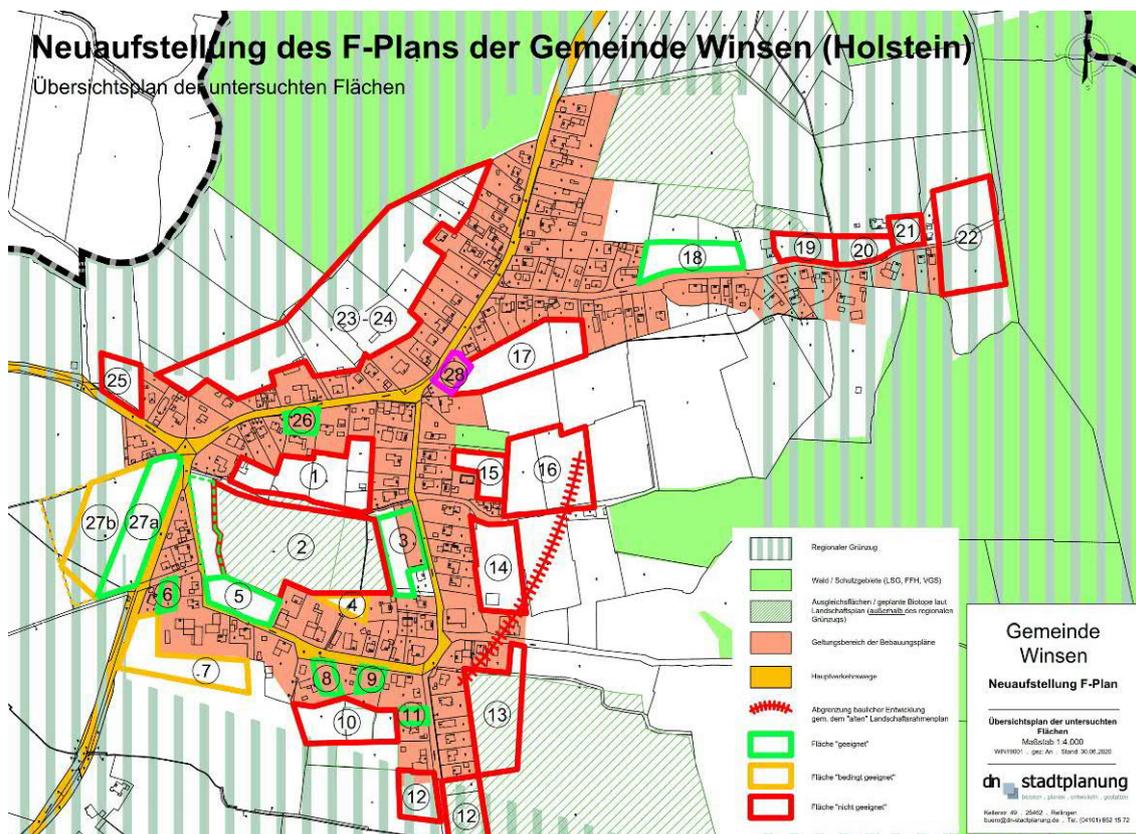
### Erholungsnutzung

Die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen weisen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen mit Ausnahme der Fläche 28 nicht öffentlich zugänglich sind. Fläche 28 soll künftig als Fläche für Gemeinbedarf weiterhin der Allgemeinheit dienen. Zugleich sollen im Zuge der Planrealisierung durch die neuen Bebauungen die in Kap. 6.1.1 genannten gemeindlichen Ziele zur „Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen und mit zum Teil großen Gärten und mit Baumbestand“, zur „Erhaltung der „grünen Mitte““ sowie zur „Erhaltung des „Straßendorf“-Bauens (nur) in der 1. Baureihe entlang des bestehenden Siedlungskerns

### Betroffenheit durch die Planung

Entsprechend der gemeindlichen Zielsetzungen zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Siedlungsentwicklung wurden alle aufgrund der Nutzung und Lage bisher unbebauten und ohne Hinzuziehung weiterer Kriterien darstellbaren Freiflächen auf ihre Eignung als Baufläche geprüft. Somit wurden im bauplanungsrechtlichen Innen- und im Außenbereich insgesamt 28 Flächen geprüft und die Ergebnisse in 3 Kategorien geteilt sowie dargestellt:

- **Grüne Flächen** werden sowohl vom Landschaftsplan als auch von stadtplanerischer Seite als geeignet angesehen.
- **Gelbe Flächen** werden als bedingt geeignet bzw. unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet erachtet.
- **Rote Flächen** sind teilweise zwar im Landschaftsplan vom naturschutzfachlichen Aspekt geeignet, werden aber vom stadtplanerischen Aspekt her als ungeeignet angesehen.
- Die Fläche 28 für die Nutzung als Gemeinbedarf ist **magenta** umrandet.



Laut Landesentwicklungsplan von 2018 (LEP) liegt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis 2030 bei bis zu 27 zusätzlichen Wohneinheiten. Der Flächennutzungsplan ist jedoch auf 15/20 Jahre ausgelegt, während der LEP einen Zeithorizont bis 2030 (also ca. 10 Jahre) verfolgt. Es werden daher in der Flächennutzungsplanung mehr Flächen ausgewiesen, als im LEP vorgeschlagen sind. Hochgerechnet wird von der Darstellung von Flächen für 40 – 45 WE ausgegangen.

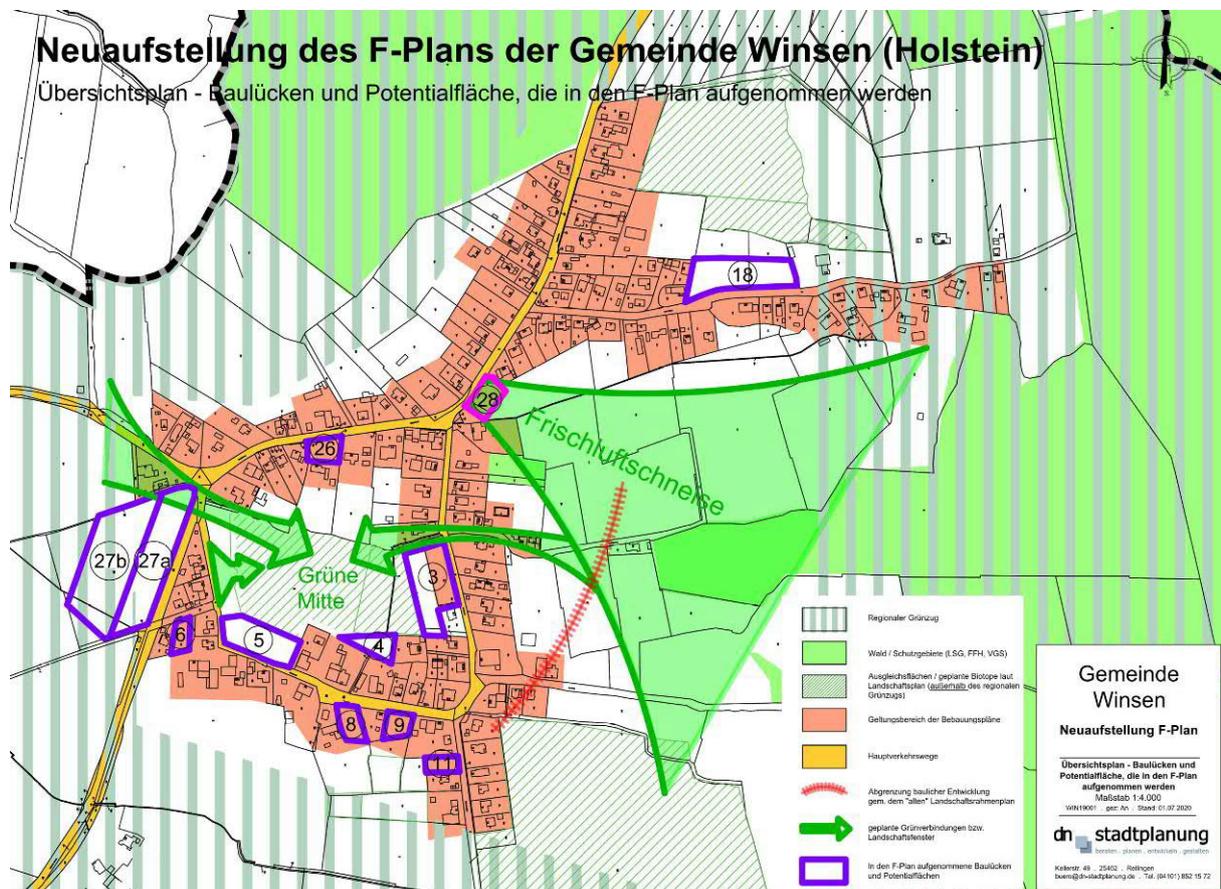
Eine gemeindeinterne Umfrage vom Januar 2020 ergab einen Bedarf von 31 Wohneinheiten und für 1 Gewerbegrundstück, so dass auch Grundstücke für nicht Winsener Bürger vorgesehen werden. Weiterhin muss bedacht werden, dass sich einige Baulücken und Flächen, die neu im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und ggf. mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung stehen.

### Erholungsnutzung

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Umsetzung bzw. Konkretisierung der Planung auf den Teilflächen eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte, auch wenn während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen angrenzender Straßen und Wege oder privater Nutzungen nicht auszuschließen sein werden.

### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Von den 28 geprüften Flächen für die Siedlungsentwicklung sind folgende geeignet (Lila umgrenzte Flächen der Nummern 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 a + b, 28):



Die Baulücken (Flächen 6, 8, 9, 11, 26, 28), die Umsetzung der Fläche 3 (= 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1), die Aufnahme der Fläche 4 sowie die bisher im Außenbereich liegenden Potenzialflächen 5, 18 und 27a+b ergeben zusammen ca. 40 Baugrundstücke, so dass der ermittelte Bedarf gedeckt werden kann.

Fläche 5 ist durch einen landwirtschaftlichen Betrieb südlich der Dorfstraße geprägt und wird als faktisches als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO bewertet.

Die sonstigen geprüften Flächen (Nrn. 1, 2, 7, 10, 12 bis 17, 19-25 sollen nicht umgesetzt werden, da hier landschaftsplanerische und städtebauliche Gründe nicht für eine Bebauung sprechen.

Die Fläche 28 fungiert als Freifläche in der Ortsmitte neben Feuerwehr und Kinderspielplatz und wird als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Sie befindet sich im Eigentum der Gemeinde und soll aufgrund Ihrer Erholungsnutzung derzeit nicht bebaut werden. Die Gemeinde kann jedoch nicht ausschließen, dass langfristig eine partielle Bebauung zugunsten gemeindeeigener Einrichtungen erfolgt.

Die gewerbliche Nutzungen haben sich besonders im nördlichen Siedlungsbereich östlich der Hauptstraße (Nr. 32 – 46 – gerade Nummern) entwickelt, in Form eines Yoga-Studios in der ehemaligen Gaststätte und einem Handwerksbetrieb für Wärmetechnik (Heizung, Sanitär, Klimatechnik). Diese weitestgehend nicht störenden Nutzungen sollen gesichert werden und bilden eine klassische Durchmischung von Wohnen und Gewerbe, so dass hier eine gemischte Baufläche ausgewiesen wird.

Die Nutzungsstruktur im Bereich Dorfstraße / Wohldweg ist ebenfalls ähnlich einem Mischgebiet gewachsen. Nördlich des Wohldweges (Dorfstraße Haus Nr. 40) befinden sich ein Unternehmen für Erdarbeiten und Abbruch "Rudolf Stoffers GmbH", am Wohldweg 3 ein Gartenbaugewerbe "Achim's Gartenpflege" mit Dienstleistungen über Gartenpflege, Pflasterarbeiten, Hausentrümpelungen und einem Hausmeisterservice, an der Dorfstraße 25 der Steuerberater "Alternatives Zahlenwerk" und in der Dorfstraße 27 eine Praxis für Krankengymnastik. Die Gemeinde unterstützt diese Entwicklung in Anbetracht der gewachsenen Durchmischung der Nachbarschaft.

Die ansässigen Betriebe sollen gesichert und die Ansiedlung der Praxis forciert werden. Aus diesem Grund wird für den Bereich Dorfstraße / Wohldweg eine gemischte Baufläche dargestellt.

#### Lärmemissionen / -immissionen:

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanaufstellung wird keine „Schalltechnische Untersuchung“ oder eine andere Untersuchung zur Prüfung von ggf. Immissionen erstellt. Besondere Maßnahmen eines Lärmaktionsplans liegen daher für Winsen nicht vor. Dies liegt darin begründet, dass von den nahe gelegenen bestehenden Wohn- und Mischnutzungen keine erheblichen Lärmeinwirkungen auf die einzelnen Teilflächen erwartet werden und im Übrigen insbesondere bezüglich der Teilflächen 5 und 6 der Nachweis einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nutzungen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der dann aktuellen immissionsschutzrechtlich anzuwendenden Gesetze und sonstigen Regelungen zu führen sein wird. Dies liegt vor allem in der jeweiligen Lage in Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb begründet. Ergänzend werden ggf. Lärmimmissionen durch Verkehr auf den Kreisstraßen 49 (Kisdorfer Straße) und 28 (Hauptstraße) zu prüfen und zu beachten sein.

Die Auswirkungen des durch die geplanten Bauungen induzierten Zusatzverkehrs werden von der Gemeinde Winsen als so gering eingeschätzt, dass die Erheblichkeitsschwelle einer Zunahme um 3 dB(A) nicht erreicht wird. Anderenfalls wird mit Blick auf die flächenmäßig größere Entwicklung der Teilfläche 27 (a+b) der Nachweis einer verkehrstechnischen und einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nutzungen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens zu führen sein.

Grundsätzlich sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Tabelle: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

Nutzungsart	Orientierungswerte		
	Tags	nachts	
		Verkehr <sup>a)</sup>	Anlagen <sup>b)</sup>
dB(A)			
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

<sup>a)</sup> gilt für Verkehrslärm;

<sup>b)</sup> gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV  
– Verkehrslärmschutzverordnung

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben können Wohn- und Arbeitsstätten vor allem im südlichen Randbereich des Dorfes (Teilflächen 6 und 5) betreffen, da sie in Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb liegen.

Eine einzelbetriebliche Abstandsermittlung mit einer Ableitung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer Verträglichkeit der Nutzungen ist aufgrund des frühen Planungsstadiums und angesichts des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Konflikte zwischen Betriebsstandorten sowie Wohn- und Arbeitsstätten müssen grundsätzlich durch entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen vermieden werden.

Weiter entfernte neue Bauflächen liegen nicht dichter als bestehende Wohnnutzungen zu den landwirtschaftlichen Betrieben, so dass die neue Bebauung nach Einschätzung der Gemeinde Winsen zu keinen stärkeren Wirkungen führen wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, wann ein nachgeordneter Bebauungsplan oder eine Bauantrag für eine mögliche Baufläche aufgestellt werden soll und ob zu dem Zeitpunkt nicht schon ganz andere Voraussetzungen zum einen für die technischen Anforderungen von landwirtschaftlichen Betrieben und zum anderen zu den Bestimmungen für die Durchführung von Lärm- oder Geruchsimmissionsprognosen gelten. Die Gemeinde Winsen geht davon aus,

dass sichergestellt wird, dass erforderliche Verträglichkeitsuntersuchungen rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Planungen erfolgen.

Bauliche Entwicklungen sollten auf der Ebene der konkreteren verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabenplanung auch hinsichtlich möglicher Geruch- und Lärmbeeinträchtigungen überprüft werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Dabei sollten sowohl landwirtschaftliche Betriebe, ggf. bestehenden Gewerbenutzungen und die Verkehrswege einbezogen werden. Für eine vertiefende Betrachtung bedarf es einer konkreten Vorhabenplanung.

Weitere bezüglich des Immissionsschutzes (Lärm, Staub, Licht, Schadstoffe) und für die Flächennutzungsplanung relevante Situationen sind der Gemeinde Winsen nicht bekannt.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Winsen nicht vor und können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

#### Erholungsnutzungen:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden. Dabei geht die Gemeinde Winsen davon aus, dass aufgrund der Gemeinbedarfsnutzung für die bisherige Wohnbaumöglichkeit auf Fläche Nr. 28 keine Fläche für die Allgemeinheit verloren gehen wird.

#### 6.2.1.2. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Im Zuge der Erstellung des Landschaftsplans wurden die im Gemeindegebiet vorkommenden und im Planungsmaßstab darstellbaren Biotoptypen erfasst, so dass folgende Bestandsangaben für diesen Flächennutzungsplan vorliegen:

- **Waldflächen:** die Waldflächen (Flächen für die Forstwirtschaft) werden unverändert im Flächennutzungsplan dargestellt. Teilflächen können zugleich auch den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sein. An Waldflächen ist ein 30 m messender Schutzstreifen gemäß § 24 LWaldG zu beachten.
- **Landwirtschaftliche Nutzflächen:** Flächen für die Landwirtschaft werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Dabei handelt es sich zumeist um Acker- und Grünlandflächen, wobei Teilflächen zugleich auch den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sein können.
- **Gewässer:** Gemäß dem Planungsmaßstab werden die Ohlau als Hauptgewässer und die Kattenbek als Gewässer 2. Ordnung in der Planzeichnung dargestellt.
- **Siedlungsbiotope:** die für die Flächennutzungsplanung wichtigen Siedlungsbiotope werden übernommen, wobei eine Anpassung an die Darstellungsmöglichkeiten gemäß § 5 BauGB vorgenommen wird. D. h. auch, dass die südlich vom Ort abgesetzte landwirtschaftliche Hofstelle und die im nördlichen Gemeindegebiet befindliche "Alte Försterei" als Teil der Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.
- **Geschützte Biotope:** Es wird von folgenden geschützten Biotopen ausgegangen, wobei die angegebenen Code-Kürzel und Nummern denen des gemeindlichen Landschaftsplans entsprechen. In der Planzeichnung wird gem. dem Detailierungsgrad eines F-Plans keine Kennzeichnung der kleinteiligen Biotope vorgenommen, um die Lesbarkeit des Planwerks

zu wahren. Die Biotopie wurden jedoch bei der Bewertung und Ausweisung der Potentialflächen entsprechend berücksichtigt. Für die verbindliche Bauleitplanung sind künftig neben dem Flächennutzungsplan auch der Landschaftsplan heranzuziehen und zu beachten.

- Kleingewässer (Code: FK) und Stillgewässer (Code: FS); lfd. Nummern: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 59, 60, 68, 69
- Naturnaher Bachlauf (Code: FBn): lfd. Nummern 4, 13, 24 in mehreren Abschnitten, 26
- Quellen (Code: YQ); lfd. Nr. 22, 36, 37, 40, 57
- Seggenröhrich (Code: NS): ohne lfd. Nr. für den landschaftsplan Winsen, da südlich der Gemeindegrenze vorkommend
- Feucht- und Sumpfwald (Code: WE): lfd. Nr. 51 in mehreren Teilflächen im Bereich „Kuhkoppel“, 53 in mehreren Teilflächen im Bereich „Winsener Wohld“, 58 im Bereich „Winser Tannen“
- Naturnaher Quellwald (Code: WQ): lfd. Nr. 52
- Auenwald (Code: WA): lfd. Nr. 54, 55
- Nährstoffreiches Nassgrünland (Code: GN): lfd. Nr. 62
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Code: GM): lfd. Nr. 20, 21, 29, 35, 39, 43, 61, 64, 65, 66, 67
- Steilhänge im Binnenland (Code: XH): lfd. Nr. 15, 46,
- Trockenrasen (Code: TR): lfd. Nr. 70
- Trockenheide (Code: THd): lfd. Nr. 44
- Zu den geschützten Biotopen gehören zudem alle Knicks einschließlich der gehölzfreien Wälle, die aus „typischen“ gehölzbestandenen Knicks hervorgegangen sind, und einschließlich der zu entsprechendem Zwecken angelegten ebenerdigen Feldhecken (Biotopie gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG).
- Hinzu kommen räumlich verbundene Komplexe aus mehreren Einzelbiotopen:
  - Komplex des Biotops 14 bestehend aus einem Stillgewässer (FS) mit Röhrichbereich (NR) und Bruchwald (WBe)
  - Komplex des Biotops 28 bestehend aus einem Quellbereich (YQ) in nährstoffreichem Nassgrünland (GN)
  - Komplex des Biotops 38 bestehend aus einem Kleingewässer (FK) mit Ruderaler Staudenflur frischer Standorte (RHm) und Feldgehölz (HGy)
  - Komplex des Biotops 56 bestehend aus Quellbereich (YQ) mit Ruderaler Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Hinzu kommen orts- und landschaftsbildprägende Großbäume.

#### • **Schutzgebiete**

- **FFH-Gebiet** DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“: Das insgesamt ca. 472 ha große FFH-Gebiet umfasst mehrere Teilflächen, bestehend aus Waldflächen des Kisdorfer Wohlds inkl. des Winsener Wohlds. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des komplexen Laubwaldgebietes auf dem historischen Waldstandort mit naturnaher Nutzung und den eingelagerten und angrenzenden Kleinstrukturen. Hierzu gehören nicht nur Quellen, naturnaher Bachläufe, Kleingewässer, Säume und Knicks, sondern auch die vielfältigen

Übergänge zur umgebenden Agrarlandschaft. Für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten sowie gewässergebundene Vogelarten ist zudem die Erhaltung störungsfreier, feuchter und gewässerreicher Lebensräume besonders wichtig.

- **EU-Vogelschutzgebiet** DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“: Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der Brutvogelgemeinschaften der natur-nahen Laubwälder. Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste von Februar bis Ende August besonders wichtig. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten soll zudem das Umfeld der Brutplätze weitgehend frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.

Für das **FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet** liegt ein gemeinsamer FFH-Managementplan für Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR vor (erstellt durch MELUR-SH, Stand 30.09.2014). Für Flächen außerhalb der Wälder liegt ein Managementplan für das „Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen“ vor (MELUR SH, Stand Dezember 2015).

- **Landschaftsschutzgebiet** „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ (LSG gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG) ist durch eine Kreisverordnung vom 20.09.1984 zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 des Kreises Segeberg erklärt worden.
- **Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG** sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.
- **Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes:**
  - Flächen an der Ohlau im Westen der Gemeinde: In Verantwortung des Gewässerpflegeverbands Ohlau (GPV Ohlau) wurden zur Wiedervernässung und naturnahen Entwicklung der Talaue Flächen im Abschnitt zwischen den Gewässerstationen 12+248 und 12+679 bereitgestellt. Bei den umgesetzten Maßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen.
  - Auf dem Grundstück in der Gemarkung Winsen, Flur 3, Flurstück 36/11 – gelegen nördlich der Straße „Klein Winsen“ – befindet sich eine renaturierte Kiesgrube mit Gewässern, Sukzessionsflächen und einer Ersatzwaldpflanzung.
  - Im Rahmen des B-Plans Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung, wurden im Norden des Teilgebiets 250 m<sup>2</sup> für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt, bestehend aus einem Pflanzstreifen am Gewässer von ca. 100 m<sup>2</sup> und einer Feldgehölzpflanzung von ca. 140 m<sup>2</sup> sowie einer Heckenanpflanzung an der Westgrenze der Baugrundstücke.
- Gemäß des Landschaftsrahmenplans, des Regionalplans und des Landschaftsplans bestehen im Bereich der Natura-2000-Gebiete, entlang der Kattenbek und der Ohlau „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Sinne einer Eignung zur Entwicklung eines **Biotopverbundes**.
- **Besondere Pflanzenvorkommen** sind in den NATURA-2000-Gebieten bekannt. Im Bereich geplanter Bebauungen sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt, in Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Winsen nicht mitgeteilt worden und aufgrund der Nutzungsstrukturen auch nicht zu erwarten.
- **Schutzstreifen an Gewässern** gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) bestehen

entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 nur entlang der Kattenbek als Verbandsgewässer „E“ von der Unterführung der Kreisstraße 28 im Übergang in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bis zur Einmündung in die Ohlau und entlang der Ohlau ab ca. 170 m westlich des Schullandheims bis Kaltenkirchen bei der Unterführung der L 234.

Vorkommen weiterer Biotoptypen mit einer Relevanz für die Ebene der Flächennutzungsplanung - insbesondere hinsichtlich nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotope - sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Für Winsen besteht keine Baumschutzsatzung.

### **Bewertung:**

Die o.g. Biotoptypen, Flächen und Gebiete werden folgenden Bewertungsstufen zugeordnet:

<p>Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschützte Biotope</li> <li>⇒ Es handelt sich um geschützte Flächen gemäß § 21 LNatSchG + § 30 BNatSchG</li> <li>• Ortsbildprägender oder landschaftsbestimmender Großbaum (Bäume i.d.R. mit Stammdurchmesser &gt; 0,6 m)</li> <li>⇒ Es handelt sich schützenswerte Biotope, die auch verschiedenen Tierarten als Habitate dienen und die zudem von besonderer Bedeutung im Orts- und Landschaftsbild sind</li> <li>• FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes (vorh. Kompensationsflächen)</li> <li>⇒ Es handelt sich um geschützte Flächen bzw. um Flächen, für die bestimmte Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung festgelegt sind</li> <li>• Besondere Pflanzenvorkommen</li> <li>⇒ Es handelt sich seltene Bestände in einer zunehmend durch intensive Nutzungen geprägten Landschaft, die zur Wahrung der Biodiversität erhalten werden sollen</li> </ul>
<p>Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer inkl. der Gewässerschutzstreifen sofern nicht höher bewertet</li> <li>• Öffentliche und private Grünflächen mit Gehölzbestand</li> <li>• Bäume (Stammdurchmesser i.d.R. &lt; 0,6 m)</li> <li>• Gehölzgruppen / Feldgehölze</li> <li>• Wald sofern nicht höher bewertet; Schutzstreifen 30 m von Breite</li> <li>• Flächen mit einer Eignung für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bzw. einer Eignung zur Entwicklung eines Biotopverbundes</li> <li>⇒ Es handelt sich um Flächen / Biotope mit relativ geringer Störungsintensität und mit einem Potenzial zur Entwicklung geschützter Biotope</li> </ul>

Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftliche Nutzflächen sofern nicht höher bewertet</li> <li>• Siedlungsbiotope sofern nicht höher bewertet inkl. Weg / Straße inkl. Saumstreifen, Hausgärten, intensiv genutzt, und Innerörtliche Brachflächen, Lagerflächen</li> </ul> <p>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der Nutzung ausgesetzt; naturnahe Entwicklung sind nur vorübergehend möglich</p>
Flächen mit Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandene Teil- und Vollversiegelungen der Straßen, Wege, Baugrundstücke mit Gebäuden und Funktionsflächen, Stellplatzanlagen</li> </ul> <p>⇒ Die Flächen sind erheblich beeinträchtigt und können nur stark eingeschränkt ökologische Funktionen erfüllen</p>

Die auf den geplanten Siedlungsentwicklungsflächen vorhandenen Biototypen sind ausgehend von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung in die Bewertung hinsichtlich der Prüfung zu dieser Flächennutzungsplanung eingeflossen. Dabei handelt es sich um diese Biototypen:

Fläche	Biototypen	Bewertung
3. Zwischen Dorfstraße Nr. 27 und 35	Gebiet B-Plan 1, 1. Ergänzung Knicks Ausgleichsfläche an Nordseite Gewässer an Nordseite Eingrünung	Planerische Vorbelastung Sehr hohe Bedeutung Sehr hohe Bedeutung Hohe Bedeutung Sehr hohe Bedeutung (Ausgleich)
4. Nördlich Dorfstraße rückwärtige Grundstücksflächen / Gärten	Von Bebauung ausgenommen gem. B-Plan 1 Gärten Baumbestand	Hohe Bedeutung für Wahrung der Bebauungsstruktur Allgemeine Bedeutung Hohe – sehr hohe Bedeutung
5. Grünlandflächen in südwestlicher Ortsmitte zwischen der o. g. Fläche 2 und Dorfstraße	Artenarmes Wirtschaftsgrünland Kleingewässer Gewässer an Nordseite	Allgemeine Bedeutung Sehr hohe Bedeutung Hohe Bedeutung
6. Südlich „Zum Felde“	Siedlungsfläche	Allgemeine Bedeutung
8. Südlich der Dorfstraße westliche Teilfläche	Siedlungsfläche Baumbestand	Allgemeine Bedeutung Hohe – sehr hohe Bedeutung
9. Südlich der Dorfstraße östliche Teilfläche	Siedlungsfläche	Allgemeine Bedeutung
11. Westlich Schustertwiete	Siedlungsfläche	Allgemeine Bedeutung
18. Nördlich „Klein Winsen“ (westlich)	Artenarmes Wirtschaftsgrünland	Allgemeine Bedeutung

	Garten Knick	Allgemeine Bedeutung Sehr hohe Bedeutung
26. Südlich der Hauptstraße	Private Grünfläche / parkartiger Garten mit Großbaumbestand	Hohe bis sehr hohe Bedeutung
27. Ortsrand südlich Oersdorfer Straße nordwestlich Kisdorfer Straße	Artenarmes Wirtschaftsgrünland Knicks	Allgemeine Bedeutung Sehr hohe Bedeutung
28. Südöstlich der Hauptstraße am Feuerwehrgerätehaus	Grünfläche in öffentlicher Hand, Baumbestand Knick	Hohe Bedeutung Sehr hohe Bedeutung

Das FFH-Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet und Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Planung nicht betroffen sein. Gleiches gilt für bestehende „Maßnahmenflächen“, Gewässer und Gewässerschutzstreifen, Orte mit bekannten Vorkommen seltener Pflanzenarten in den Natura-2000-bebietsflächen und für Flächen mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (= Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Aufgrund des Planungscharakters zur ortsangemessenen baulichen Erweiterung mit Wohn- und gemischten Bauflächen sind bezüglich aller Teilflächen keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes durch z. B. Flächenverluste, Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten. Es ist daher von Seiten der Gemeinde Winsen in Kenntnis der vorbereitenden gemeindlichen Landschaftsplanung ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Von den geschützten Biotopen beschränken sich mögliche Betroffenheiten auf Knickstrecken und ggf. auch Bäume an den Rändern der geprüften Teilflächen Nr. 3, 18, 27 und 28.

#### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Es ist nicht zu erwarten, dass in den zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Beanspruchung der intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, Gärten und innerörtlichen Grünflächen sowie der Saumstreifen an Straßen und Wegen führt zu keinen schutzgutbezogen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Bebauungen in Teilfläche 3 erfordern die Beachtung der Festsetzungen der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1, und zwar insbesondere den Schutz des Knicks und den zugeordneten Ausgleich durch Knicklückenschließungen, den Schutz des im Norden bestehenden Gewässers und der Ausgleichsfläche sowie die Umsetzung einer nach Westen ausgerichteten Randeingrünung.

Eine Bebauung auf Fläche 4 erfordert eine Einfügung in die aufgelockerte dörfliche Struktur unter Erhaltung des Baumbestands.

Fläche 5 reicht dicht an ein Kleingewässer, dass als Biotop zu erhalten ist.

Bei Fläche 6 ist ein Einfügen in die dörfliche Struktur erforderlich

Fläche 18 liegt in einer Senke und bedarf der Berücksichtigung eines straßenbegleitenden Knicks und der Gehölze entlang der nördlichen Flächenseite.

Eine Bebauung auf Fläche 26 erfordert eine Einfügung in die aufgelockerte dörfliche Struktur unter Erhaltung des Baumbestands.

Flächen 27 und 28 grenzen an randliche Knicks.

Es werden somit im Zuge der Planumsetzung voraussichtlich kompensationspflichtige Eingriffe in zu schützende Knicks als geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG und einige Bäume, die auch für den Ortscharakter bedeutend sind, entstehen.

Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in den Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden. Auch können im Einzelfall zusätzliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden, sofern eine entsprechende einzelfallbezogene Eignung durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt werden kann.

Großflächig zusammenhängende Gebiete mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bestehen gemäß des gemeindlichen Landschaftsplans wie folgt:

- Maßnahmen zur Renaturierung der Verbandsgewässer (= Ohlau, a16, D und Kattenbek) inkl. Randflächen. Abstimmungen mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband sind erforderlich.

Verrohrte Gewässerabschnitte sollten geöffnet werden und Straßen-/Wegdurchlässe sollten im Fall von deren Erneuerungen so aufgeweitet werden, dass wandernde Tiere die Durchlässe passieren können.

An den Gewässern gelegene Niederungsflächen sollen möglichst nicht künstlich entwässert werden, um eine möglichst gute Rückhaltung von Oberflächenwasserabflüssen zu bewirken. In Verbindung mit naturnaher Bewirtschaftung können so arten- und strukturreiche Flächen, vornehmlich Grünlandflächen, mit einzelnen Gehölzbeständen entstehen.

- In Niederungsbereichen auf Niedermoorböden (⇒ an der Ohlau und an Gewässer D im Nordwesten der Gemeinde) und auf Böden mit oberflächennah anstehendem Stauwasser (kleinflächig an Gewässer a16, an Gewässer D in der Ortsmitte sowie im Norden und Osten der Gemeinde) bestehen hohe Potenziale zur Entstehung artenreicher Feuchtwiesen durch extensive Pflege- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen. Eine Entwicklung von Extensivgrünland ermöglicht es, landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten und zugleich die Zielsetzungen des Naturschutzes zu unterstützen.
- Der Bornberg weist mit einem Trockenheide- und Trockenrasen-Altbestand und dem angrenzenden Grünland auf eher trockenen Böden eine Besonderheit in der Gemeinde auf. Eine weitere eher durch trockene Standortverhältnisse geprägte Fläche liegt am südwestlichen Rand des Winsener Wohlds. Zur Erhaltung der standörtlichen Besonderheit sollten die Bereiche des Grünlands extensiv bewirtschaftet werden. Nährstoffeinträge in den Heidebestand können so minimiert werden. Die Trockenbiotoptypen selbst und hier insbesondere der Heideanteil bedürfen einer fachgerechten Pflege in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Gehölzaufwuchs sollte vermieden werden.

- Nordöstlich Klein Winsen besteht zwischen den Ortsrandbebauungen und den Waldflächen der Winser Tannen / des Winsener Wohlds ein strukturreicher Bereich mit halb-offenem Charakter, bestehend aus unregelmäßig ausgeformten wiesenartigen Bereichen, unterschiedlich großen Gehölzflächen, lockerem Baumbestand und einigen Stillgewässern. Zur Erhaltung der besonderen Struktur sollte in dem Bereich die bisherige Nutzung und Pflege fortgeführt werden, damit dieser Bereich weiterhin zwischen den geschlossenen Waldflächen und dem offenem landwirtschaftlich geprägten Bereich vermitteln kann.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen können entlang der Knicks ausreichend breite Saumstreifen mit Schutzfunktion angelegt werden. Ansonsten werden Knickverluste im Regelfall durch Knickneuanlagen in doppelter Länge auszugleichen sein.

Details können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund nicht bekannter Flächenzuschnitte, Zufahrten und möglicher Schutzmaßnahmen nicht benannt werden und werden im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder Vorhabengenehmigung zu beschreiben sein.

Waldflächen werden zu erhalten und bei baulichen Entwicklungen sowie bei Änderungen der baulichen Nutzungen wird ein zugehöriger 30 m messender Waldschutzstreifen zu beachten sein.

Bei allen Baumaßnahmen sind landschafts- und ortsbildprägende Großbäume zu beachten, da diese durch das LNatSchG geschützt und somit zu erhalten sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Zur Vermeidung von Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 01.03. ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten im Bedarfsfall rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

### 6.2.1.3. Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist für alle Teilflächen der geplanten Siedlungsentwicklung nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung (unter Berücksichtigung einer im Zuge der Landschaftsplanerstellung eingeholten Datenauskunft des LLUR vom 17.02.2017) planungsrelevant sein können:

- An Gebäuden und in den Gehölzen (Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Knicks, Feldgehölze, Wald) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume, der Wälder und der Agrarlandschaft annehmen könnten.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen in den geplanten Flächen für die Siedlungsentwicklung nicht ermittelt worden, können jedoch für einzelne Großbäume auch nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials insbesondere der bereits baulich geprägten Teilflächen (alle Teilflächen außer Nr. 27) und der intensiven Nutzungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen (somit auch für Fläche 27 zutreffend) sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangebungsbereich nicht zu erwarten.

Für die sonstigen Flächen, insbesondere für die Bereiche der Natura-2000-Gebiete, sind Angaben über vorhandene Tiervorkommen für diese Flächennutzungsplanung nicht bedeutend, da hier keine Nutzungsänderungen geplant sind und da durch geplanten insgesamt räumlich begrenzten Siedlungsentwicklungen keine möglicherweise beeinträchtigenden Wirkungen auf die Arten der Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind.

- Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie des Großen Abendseglers können in den Gebäuden und Großbäumen inner- und außerhalb des Plangebiets vorkommen.

Alle Teilflächen des Plangebiets weisen eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- In den Knickabschnitten können Vorkommen von Haselmäusen nicht ausgeschlossen werden.
- Naturnahe Fließgewässer mit einer Eignung als Habitat oder Wanderstrecke für Fischotter sind die Verläufe von Ohlau und Kattenbek. Beide Gewässerstrecken werden infolge der Umsetzung der Flächennutzungsplanung nicht verändert.
- Naturnahe Kleingewässer als Habitate für Amphibien [Kammolch (*Triturus cristatus*) (RL-SH 3 „gefährdet“), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Wasserschnecke (*Pelophylax lessonae*) (RL-SH defizitäre Datenlage), Laubfrosch (*Hyla arborea*) (RL-SH R „extrem selten“ auf der Geest)] und / oder Reptilien sind zwar vorhanden, werden aber infolge der Umsetzung der Flächennutzungsplanung nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Waldeidechse, Ringelnatter) können mit Ausnahme der baulich stark überprägten Teilflächen vereinzelt vorkommen. Biototypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt.

Gemäß des gemeindlichen Landschaftsplans sind folgende Gebiete aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung und / oder aufgrund ihrer Lage als Tierhabitate von besonderer Bedeutung:

- Waldflächen in Norden und (Kuhkoppel, Winser Tannen) und Osten (Winsener Wohld) der Gemeinde
- Landwirtschaftliche Nutzflächen in Nähe zu den vorgenannten Wäldern mit einem besonderen Focus auf die Flächen im Südosten der Gemeinde
- „Bornberg“ als besonderes Trockenbiotop
- Niederungsbereiche entlang der Ohlau

Die Gemeinde Winsen geht davon aus, dass die obigen Bestandsangaben bezüglich dieser Flächennutzungsplanung hinreichend sind, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung gerecht zu werden bzw. um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Detaillierte Bestandsaufnahmen sind im Rahmen

der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen, da im Regelfall von wechselnden Tiervorkommen auszugehen ist und da bezüglich einer möglichen Betroffenheit konkrete Vorhabendaten bedeutend sind.

Auf die Lage der Teilflächen für die Siedlungsentwicklung an Biotoptypen (Knick, Kleingewässer etc.), die eine besondere Bedeutung als zu beachtendes Tierhabitat haben oder haben könnten, ist bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen hingewiesen worden, auf das hier insofern verwiesen wird.

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind in den Bereichen für die Siedlungsentwicklung nicht vorhanden und das Landschaftsschutzgebiet wird auch nicht beeinträchtigt.

Auf das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet wurde ebenfalls bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen eingegangen. Es ist dort auch bezüglich der Tierarten erläutert, dass eine relevante Betroffenheit des FFH-Gebiets oder des EU-Vogelschutzgebiets bzw. der festgelegten Erhaltungsziele nicht zu erwarten ist.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) bewertet bzw. die Frage zu beantwortet, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

<b>Artengruppe</b>	<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?</b>	<b>Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?</b>
<b>Amphibien</b>	<b>Nein</b>	<p>Laichgewässer und ggf. tradierte Wanderstrecken sind von Bauungen auszunehmen.</p> <p>Diesbezüglich ist insbesondere bei den Flächen 3, 4, 5 und 18 achtzugeben.</p> <p>Es kann dann nur sein, dass einzelne Individuen verschiedener Amphibienarten sich ggf. während der Landlebensphasen in den zur Bebauung anstehenden Flächen aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Sofern dennoch Amphibiengewässer betroffen sein sollten, sind auf der nachgeordneten Planungsebene Prüfungen vorzunehmen.</p> <p>Diese Artengruppe kann bei der Erhaltung von Gewässern nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen.</i></p>

<b>Reptilien</b>	<b>Nein</b>	<p>Es werden keine naturnahen Flächen, die als Kernhabitate fungieren könnten, betroffen sein. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Beeinträchtigungsrisiko für Reptilien führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen.</i></p>
<b>Vögel</b>	<b>Ja / Nein</b>	<p>Gehölze und Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Es sind innerhalb der geplanten Bauflächen keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.</p> <p>Einzelne Großbäume können Höhlenbrütern dienen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen eingehalten wird. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Erhaltung von Großbäumen und bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
<b>Säugetiere - Fledermäuse</b>	<b>Nein</b>	<p>Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für alle Teilflächen weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat durch Fledermausarten anzunehmen ist.</p> <p>Angaben zu Sommer- und Winterquartieren sind für die geplanten Siedlungsflächen nicht vorhanden.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen, wenn ggf. Quartierbäume erhalten werden und Bestandsgebäude vor deren Abriss hinsichtlich der Funktion als Fledermausquartier überprüft werden.</i></p>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Ja / Nein</b>	<p>Vorkommen der Haselmaus in Knicks und naturnahen Gebüschern können aufgrund fehlender Daten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Für andere Säugetierarten sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder die geplanten Siedlungsentwicklungen liegen nicht in einem potenziellen Vorkommensbereich.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird nicht vorliegen, sofern im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene bzw. vor der Planumsetzung die betroffenen Knickstrecken und naturnahen Gebüsche auf ggf. Haselmausvorkommen überprüft werden.</i></p>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb der Flächen für die Siedlungsentwicklungen keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p>
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb der Flächen für die Siedlungsentwicklungen keine geeigneten natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p>

<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	In den Teilflächen sind keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer bekannt. Dabei wird von einer Erhaltung von Gewässern und von ggf. als Habitat geeigneten Großbäumen ausgegangen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen, sofern Gewässer ebenso wie Großbäume mit Stammdurchmessern von &gt; 0,6 m erhalten werden und / oder erforderlichenfalls eine geeignete Überprüfung im Einzelfall erfolgt.</i>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb der Flächen für Siedlungsentwicklungen keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind verschiedene Eingriffe möglicherweise artenschutzrechtlich relevant, so dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen zum Schutz von Vogelbrutplätzen und –aufzuchtstätten gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Auch bei Arbeiten an Bestandsgebäuden sind Vogelbrut- und Aufzuchtstätten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist durch Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten, da in dem genannten Zeitraum davon auszugehen ist, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten bestehen. Zudem ist bei Einhaltung der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Bei Fledermausquartieren gilt eine vom 01.03. bis zum 30.11. andauernde Schonfrist, die auch bei Vorhaben im Bereich potenzieller Fledermaussommerquartiere einzuhalten ist. Bei Arbeiten an Bestandsgebäuden ist bei vorliegender winterlicher Frostfreiheit ferner zu prüfen, ob in

Höhlungen und Spalten hier Fledermauswinterquartiere vorhanden sind. Konkrete Maßnahmen sind ggf. jeweils auf den Einzelfall bezogen fachgerecht abzuleiten unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungsplanung sind betroffene Knickabschnitte hinsichtlich ggf. Haselmausvorkommen zu prüfen. Konkrete Maßnahmen sind ggf. jeweils auf den Einzelfall bezogen fachgerecht abzuleiten unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der vorgenannten Maßgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Flächennutzungsplans keine weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der örtlichen Populationen und der ökologischen Funktionalitäten von Tierhabitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit, in der Regel der Bautätigkeit.

Abweichungen von dem genannten Zeitraum und den Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

#### 6.2.1.4. Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Für die im Gemeindegebiet anstehenden Böden werden ihre allgemeinen Eigenschaften und ggf. bekannte Angaben über Gefährdungen benannt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung werden die vom (ehemaligen) Landesamt für Natur und Umwelt (dem jetzigen LLUR) 1989 veröffentlichte Bodenkarte Blatt 2125 „Kaltenkirchen“ und die vom LLUR 2009 veröffentlichte Bodenkarte Blatt 2126 „Stuvenborn“ verwendet. Beide Karten sind bezgl. Ihrer Darstellungsweisen sehr unterschiedlich. Da der größte Teil der Gemeinde vom Kartenblatt 2126 abgedeckt wird, wird auf die in dieser Karte gegebenen Bezeichnungen Bezug genommen und die Angaben der Karte 2126 werden entsprechend ergänzt bzw. durch den Bearbeiter entsprechend des gemeindlichen Landschaftsplans übernommen. Da es sich bei den Angaben um eine Bearbeitung handelt, die nur für den Landschaftsplan ohne fachgutachterliche Prüfung zusammengestellt wurde, können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden.

Die vorkommenden Bodentypen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt (aus: Landschaftsplan der Gemeinde Winsen):

<b>Bodentyp</b>	<b>Bodenart</b>	<b>Grundwasser- verhältnisse</b>	<b>Wasserdurch-lässig- keit</b>	<b>Besonderheit gem. Tab. 3 des Land- schaftsprogramms</b>
Niedermoor	Niedermoortorf über Talsand	Oberflächennah	Hoch	Ja
Gley-Kolluvisol	Kolluvial umgelagerter Sand bis Schluff über sandiger Fließerde und Geschiebelehm	Oberflächennah	Mittel-hoch Lehm: gering	Nein
Podsolierte Braunerde	Geschiebedecksand über Sandersand	Keine Angabe	Hoch	Nein
Podsolierte Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
Podsol-Braunerde	Geschiebedecksand über Sandersand	Keine Angabe	Hoch	Nein
Podsol-Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
Gley-Podsol	Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Sandersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
Gley	Talsand, z. T. Schmelzwassersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
Podsolierter Gley	Talsand, z. T. Sandersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
Pseudogley-Podsol	Flugsand bis Geschiebedecksand über tiefer sandiger Fließerde übertiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
Gley	Talsand, z. T. Schmelzwassersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
Parabraunerde-Braunerde	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. –mergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Pseudogley-Braunerde	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. –mergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Braunerde-Parabraunerde	Geschiebedecksand über Geschiebelehm, häufig über Geschiebemergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Pseudogley-Parabraunerde	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Pseudogley	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. –mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Pseudogley	Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über Geschiebemergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Pseudogley	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm, meist über –mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Gley-Pseudogley	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm, stw. Geschiebemergel	Oberflächennah Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Gley	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Oberflächennah	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Pseudogley	Geschiebedecklehm bis Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über -mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
Abgrabungen	Meist Lockersyroseme	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
Aufschüttungen	Meist Lockersyroseme	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein

Als Folge der weichsel-kaltzeitlichen Modellierungen der Stauchmoränen des Winsener Wohlds mit stark wechselndem Relief und der westlich davon bestehenden saale-kaltzeitlichen Altmoränen liegt eine ausgesprochen kleinteilige Verteilung der Bodentypen und Bodenarten vor.

Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.06.2017 und vom 08.11.2018 im Rahmen der Landschaftsplanerstellung sind für folgende Flächen planungsrelevante Veränderungen bekannt:

- Für das Grundstück Wohldweg 1 (historisch = Dorfstr. 28-30) besteht eine gewerbliche Nutzung. Seit 1959 befindet sich dort ein Betrieb mit Baustoffhandel, Bauunternehmen und früher auch Speditionstätigkeiten. Weitergehende Recherchen fanden bisher nicht statt.
- Das Flurstück 36/11, Flur 3, Gemarkung Winsen wurde zuvor als Kiesgrube genutzt und ist renaturiert worden. Eine Ende der 1980er Jahre erfolgte Prüfung hinsichtlich einer ggf. Altlast ergab, dass hier keine Altlast vorliegt. Es wurden überwiegend Bauschutteinlagerungen festgestellt.
- Für das Grundstück Klein Winsen 6 wurde gemäß Auskunft vom 08.11.2018 ein Altlastverdacht entkräftet.

Weitergehende Recherchen liegen nicht vor bzw. sind der Gemeinde Winsen nicht bekannt.

Ausgehend von bestehenden Nutzungen und der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Blatt 2125 „Kaltenkirchen“ und Blatt 2126 „Stuvenborn“) sind folgende Angaben für geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 vorhanden:

Teilfläche 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhöhte Lage mit Mineralböden; in Bereichen mit Aufschüttungen ist der ansonsten im Gebiet vorherrschende Pseudogley-Boden überformt worden</li> <li>○ Im westlichen Teilbereich stehen ggf. Pseudogley-Böden an; dort wird ein Stauwassereinfluss gegeben sein</li> </ul>
Teilfläche 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem teilweise Stauwasser auftreten kann</li> </ul>
Teilfläche 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mineralböden ohne bestehende Bebauungen; oberflächennah anstehendes Stauwasser ist gegeben, ggf. auch Grundwasser</li> </ul>
Teilfläche 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fläche mit Mineralböden zwischen bestehenden Bebauungen; Lage im Übergangsbereich von Braunerde-Podsol zu Pseudogley mit ggf. oberflächennah anstehenden Stauwasser</li> </ul>
Teilfläche 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</li> </ul>
Teilfläche 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</li> </ul>
Teilfläche 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</li> </ul>
Teilfläche 18	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Senkenlage mit Mineralböden; an Nordseite besteht ein Hangbereich zu einer ehemaligen Abbaufäche mit Wiederverfüllung</li> </ul>
Teilfläche 26	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ erhöhte Lage mit Mineralböden</li> </ul>
Teilfläche 27	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ erhöhte Lage mit Mineralböden</li> </ul>
Teilfläche 28	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ erhöhte Lage mit deutlichen Höhenunterschieden an südöstlichem Rand; Mineralböden</li> </ul>

Erhebliche Veränderungen fanden in Teilbereichen durch Abgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung statt. In der Folge fanden Verfüllungen statt, deren Material nicht immer bekannt ist. Es kann sein, dass auch andere Flächen als die in der Bodenkarte und / oder in der Karte „Bestand“ dargestellten einem Bodenabbau unterzogen wurden (Hangbereiche und Gewässer nordöstlich Klein Winsen bzw. im Bereich Winsener Tannen / Winsener Wohld). Derzeit findet in Winsen kein Bodenabbau statt und entsprechende Planungen sind der Gemeinde auch nicht bekannt.

Es liegen der Gemeinde Winsen keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Gemeindegebiet und Winsen ist auch im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Da dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass entsprechende Funde getätigt werden, sind ggf. Zufallsfunde durch die Gemeinde Winsen bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 werden voraussichtlich wie unten in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dargelegt von Bau- und Erschließungsmaßnahmen betroffen sein.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind in den geplanten Siedlungsflächen nicht vorhanden bzw. nach bisherigen Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich bzw. der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Bezüglich der geplanten Flächenerweiterung in Teilfläche 3 zur Vergrößerung der Gartengrundstücke weisen bisher nicht aufgeschüttete Grünlandflächen eine Empfindlichkeit gegenüber Aufschüttungen / Abgrabungen und Bebauungen auf. Auf vielen Flächen ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit oberflächennah anstehendem Stau- oder Grundwasser zu rechnen.

Das Schutzgut Boden besitzt ökologische und nichtökologische Funktionen im Naturhaushalt. Dieses sind:

- „Lebensraumfunktion“ für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- „Regelungsfunktion“ (Grundwasserneubildung, -reinhaltung, Speicher für Wasser und Nährstoffe)
- „Produktionsfunktion“, d.h. der Boden als Standort für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen
- die Standortfunktion (z. B. Baugebiete, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft),
- die Lagerstättenfunktion (z. B. Sand, Kies),
- die Erholungsfunktion (Raum für die Erholung) und
- die Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach vorläufiger Einschätzung der Gemeinde Winsen und vorbehaltlich ausstehender Ergebnisse von Teil-

flächen-bezogenen Baugrunduntersuchungen voraussichtlich für die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 gegeben sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können. Der im Allgemeinen flächig anstehende Oberboden (Mutterboden) wird als Baugrund wahrscheinlich nicht geeignet sein und ist entweder im Bereich der entstehenden Gärten und Freiflächen zu verteilen oder fach- und sachgerecht einer anderweitigen Nutzung bzw. Wiederverwendung zuzuführen.

Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden voraussichtlich wie folgt stattfinden und es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigungsplanung zu entwickeln:

Teilfläche	Betroffenheiten von Bodenfunktionen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche für den westlichen Teil; sonst keine</li> <li>○ Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Bereich ist im B-Plan Nr. 1, 1. Ergänzung für Bebauungen vorgesehen und soll im Westen um Flächen für Gartenbereiche ergänzt werden</li> <li>○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen</li> <li>○ Im Rahmen der nachgeordneten Planungen sind ggf. zu erwartende zusätzliche Eingriffe zu ermitteln (z. B. durch Aufschüttungen von &gt; 30 m<sup>3</sup>) und es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen</li> </ul>
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: keine</li> <li>○ Standortfunktion: Erweiterung bestehender Bauflächen um zusätzliche Baufläche auf Gartenland</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Festsetzungen für Bauflächen im B-Plan Nr. 1 sind zu beachten</li> <li>○ Beachtung der Lage im Zusammenhang eines Ortsteiles mit z. T. alter Bauungsstruktur.</li> <li>○ Begrenzung der Versiegelungen</li> <li>○ Beachtung bestehenden Baumbestands</li> <li>○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser</li> </ul>
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere, s. Schutzgut Mensch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser/Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Fläche</li> <li>○ Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser</li> <li>○ Beachtung von Oberflächengewässern</li> </ul>
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere, s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung</li> <li>○ Standortfunktion: Bestandsbebauung im Innenbereich</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: keine Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> <li>○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen</li> </ul>
8	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere, s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung</li> <li>○ Standortfunktion: Bauungsmöglichkeit im Innenbereich</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: keine Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> <li>○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen</li> </ul>
9	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere, s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah Teilflächen mit Altablagerung</li> <li>○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> <li>○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Standortfunktion: Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: keine Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	
11	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung</li> <li>○ Standortfunktion: Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> <li>○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen</li> </ul>
18	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche</li> <li>○ Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> <li>○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser</li> </ul>
26	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: keine</li> <li>○ Standortfunktion: Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> <li>○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	
27	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche</li> <li>○ Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> <li>○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser</li> </ul>
28	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere</li> <li>○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah</li> <li>○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung</li> <li>○ Standortfunktion: Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich</li> <li>○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung</li> <li>○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch</li> <li>○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen</li> <li>○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen</li> </ul>

Weder eine Altablagerung noch eine altlastverdächtige Fläche ist in Winsen bekannt. Im Fall der gewerblich genutzten Fläche Wohldweg Nr. 1 ist im Fall der Nutzungsänderung eine Prüfung zweckmäßig zur Klärung der Frage, ob Belastungen vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind.

Sofern dort oder in anderen Teilflächen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg umgehend zu benachrichtigen.

Außerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs sind auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 die künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen voraussichtlich als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, sofern

- die Böden voraussichtlich kein oberflächennah anstehendes Grundwasser aufweisen,
- die Böden naturraumtypisch sind,
- die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich somit keinerlei Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser entwickeln könnten

- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Für andere Flächen, die in der Regel dann als ökologisch höherwertig zu betrachten sind, ist dann entsprechend der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der konkret anzuwendende Kompensationsfaktor festzulegen.

Das Maß der versiegelbaren Flächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens festzulegen sein.

Für die im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegenden Teilflächen 4, 6, 8, 9, 11, 26 und 28 resultiert entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB voraussichtlich kein Kompensationserfordernis.

Für die Teilfläche 3 ist Rahmen der nachgeordneten Plankonkretisierung zu ermitteln, ob und in welchem Umfang Eingriffe infolge der geplanten Vergrößerung der Baugrundstücke zulässig werden.

Voraussichtlich werden innerhalb der geplanten Bauflächen des Außenbereichs keine ausgedehnten Kompensationsflächen vorgesehen, um die Teilflächen jeweils möglichst effektiv für die bauliche Nutzung entwickeln zu können. Die ggf. entlang der Knicks zu wahren Knick-schutzstreifen dienen der Erhaltung der Knicks.

Der festgestellte Landschaftsplan beinhaltet diesbezüglich ausreichende Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die vor allem entlang der Gewässerniederungen, in Dauergrünlandbereichen, Trockenstandorten und anderen Stellen in Verbindung mit bestehenden geschützten Biotopen angeordnet sind.

Auch können außerhalb des Gemeindegebietes liegende Flächen in einem Ökokonto, einer Sammelausgleichsfläche oder an einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Stelle zuordnet werden, sofern sie im naturräumlichen Zusammenhang (⇒ Naturraum „Geest“) liegen.

#### 6.2.1.5. Schutzgut Wasser

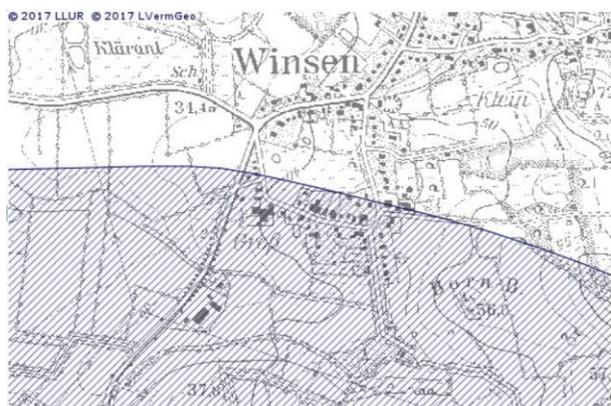
Aufgrund von Angaben aus der Bodenkarte (s. Schutzgut Boden) können folgende Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser benannt werden:

- Niedermoorböden
- Gleye

Im Bereich der Flächen mit Pseudogleyen kann oberflächennah so genanntes „Schichtenwasser“ bzw. Stauwasser auftreten, das nur zeitlich begrenzt oberhalb räumlich begrenzter Bodenschichten aus wasserundurchlässigem Material feststellbar ist.

#### Wasserschongebiet / Wasserschutzgebiet und Grundwasserentnahmen

Ein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet ist in Winsen nicht ausgewiesen. Das geplante Wasserschutzgebiet Kaltenkirchen wird nach Mitteilung der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017 im Zuge der Aufstellung des gemeindlichen Landschaftsplans das Gemeindegebiet Winsen nicht berühren. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) erstreckt sich auch auf den südlichen Bereich der Gemeinde Winsen – s. nebenstehende Abbildung.



Die Wasserbehörde des Kreises Segeberg teilte mit Schreiben vom 16.05.2017 eine Grundwasserentnahmestelle an einer landwirtschaftlichen Hofstelle nahe der K 49 im Südwesten der Gemeinde mit.

Im Gemeindegebiet bestehen Kleingewässer und Stillgewässer. Naturnahe Kleingewässer weisen im Regelfall eine dauerhafte / langfristige Wasserführung auf und an den Gewässern können auch Röhrichte und Uferstauden entwickelt sein. Hierzu gehört auch ein größeres Gewässer im Osten der „Winsener Tannen“, das zudem randlichen Erlen- und Weidenbewuchs aufweist.

Künstlich überprägte Stillgewässer (⇒ Feuerlöschteich und Regenrückhaltebecken) erfüllen eine vorrangig nicht naturnahe Funktion, sondern sind aus gestalterischen Gründen, zur Sicherung des Brandschutzes oder auch zur Nutzung als Fischteich angelegt worden. Diese Gewässer sind keine geschützten Biotop.

Die im Gemeindegebiet verlaufenden Fließgewässer sind Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbands Ohlau. Die Ohlau ist das Hauptgewässer (⇒ Verbandsgewässer A) der Region und somit zugleich der Hauptvorfluter für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Aus südöstlicher Richtung kommend fließt die Au entlang der südlichen und westlichen Seite der Gemeinde und markiert zugleich auf längeren Abschnitten die Gemeindegrenze. Zwischen ca. Stat. 12+679 und Stat. 12+248 wurde die Ohlau naturnah ausgebaut und im Niederungsbereich wurden Entwicklungsflächen für die Wiedervernässung angelegt.

Entlang der Ohlau besteht im Abschnitt bei der Gemeinde Winsen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 ein 50 m messender Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.

Beginnend westlich der Schustertwiete verläuft das Verbandsgewässer a16 südlich des Dorfes in westliche Richtung und mündet nach ca. 2,1 km Fließstrecke bei ca. Stat. 12+243 in die Ohlau. Das Gewässer ist insgesamt technisch ausgebaut und ein kurzer Abschnitt ist sogar verrohrt.

Beginnend östlich des Dorfes im Winsener Wohld verläuft das Verbandsgewässer D zunächst durch Waldbereiche, dann durch landwirtschaftliche Nutzflächen und etwa von Osten nach Westen durch den Dorfbereich. Der Bach verschwenkt dann westlich des Dorfes an die nordwestliche Gemeindegrenze, bevor der Bach nach ca. 3 km Fließstrecke bei ca. Stat. 11+967 in die Ohlau mündet.

Beginnend am östlichen Rand des Winsener Wohld verläuft die Kattenbek (= Gewässer E) zunächst in nördliche Richtung und dann in westliche Richtung vorwiegend entlang bzw. in Nähe zu Waldrändern. Westlich Kattendorf fließt der Bach dann (außerhalb des Gemeindegebiets von Winsen) auch durch landwirtschaftliche Nutzflächen, bevor der Bach nach fast 4,5 km Fließstrecke östlich von Oersdorf bei ca. Stat. 11+331 in die Ohlau mündet.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Für die die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 ergeben sich folgende Betroffenheiten von Gewässern:

Teilfläche 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ an nördlicher Seite verläuft von Osten nach Westen das Verbandsgewässer D; ansonsten keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, jedoch ist für den westlichen Erweiterungsbereich mit Stau- oder Grundwasser zu rechnen</li> </ul>
--------------	--

Teilfläche 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=&gt; Pseudogley-Böden)</li> </ul>
Teilfläche 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ In der Nähe liegen im Bereich der verbleibenden Grünlandfläche Kleingewässer und im Norden fließt das Verbandsgewässer D vorbei</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist mit oberflächennah anstehendem Stau- oder Grundwasser zu rechnen (=&gt; Pseudogley-Böden) – dies vor allem im nordwestlichen Teilbereich</li> </ul>
Teilfläche 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ es tritt ggf. zeitweise oberflächennah Stauwasser auf; detaillierte Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</li> </ul>
Teilfläche 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf südlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=&gt; Pseudogley-Böden)</li> </ul>
Teilfläche 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf südlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=&gt; Pseudogley-Böden)</li> </ul>
Teilfläche 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf westlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=&gt; Pseudogley-Böden)</li> </ul>
Teilfläche 18	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ kleiner Parzellengraben vorhanden; ansonsten keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=&gt; Pseudogley-Böden)</li> </ul>
Teilfläche 26	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</li> </ul>
Teilfläche 27	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</li> </ul>
Teilfläche 28	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine Gewässer vorhanden</li> <li>○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</li> </ul>

An Oberflächengewässern sind von der Gemeinde Winsen keine beeinträchtigenden Änderungen geplant.

Im Bereich von neuen Bebauungen ist grundsätzlich mit einer Änderung der Oberflächenabflüsse zu rechnen und es wird infolgedessen auch eine kleinräumige bzw. auf das Grundstück bezogene Änderung der Grundwasserspeisung gegeben sein.

Die bestehende Grundwasserentnahmestelle an der K 49 und das Trinkwassergewinnungsgebiet Renzel werden hierdurch nach Einschätzung der Gemeinde Winsen nicht in einer relevanten Weise betroffen sein, da die Flächenveränderungen kleinteilig und insgesamt gering sind. Vorhaben mit einem hervorzuhebenden Potenzial einer Grundwasserbeeinträchtigung

sind nicht geplant. Davon unabhängig wird es erforderlich werden, für zusätzliche Bauflächen jeweils eine geeignete Oberflächenentwässerung zu entwickeln.

Teilflächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser erfordern ggf. im Fall der Bebauung besonderer bautechnischer Maßnahmen zur Wasserhaltung bzw. Wasserableitung sowie für den Fall des Baus von Keller oder anderer Bauteile im Grundwasserbereich.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich von Oberflächengewässern besteht voraussichtlich kein Kompensationsbedarf.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind zu vermeiden und insbesondere ist der Grundwasserschutz nicht nur im Bereich des Trinkwassergewinnungsgebiets Renzel zu beachten. Es kann in diesen Gebieten zu Einschränkungen bei der Errichtung Erdwärmegewinnungsanlagen kommen.

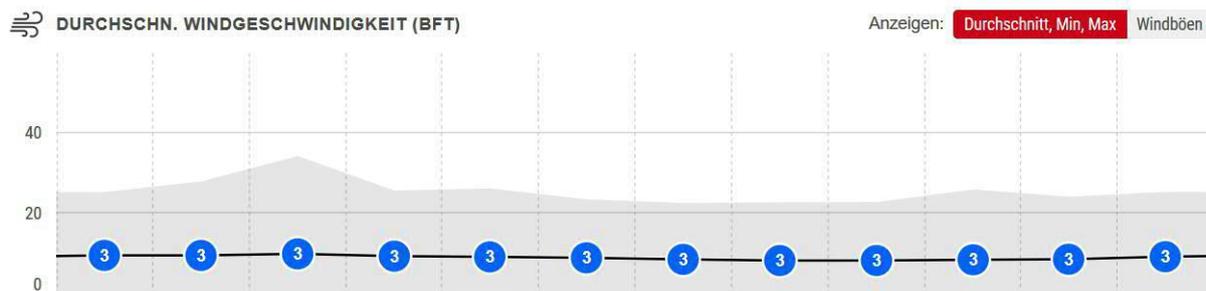
Aufgrund der Lage der Teilflächen im Bereich von Böden mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser (Gleye, Pseudogleye) geht die Gemeinde Winsen derzeit davon aus, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht oder nur teilweise möglich sein wird. In allen künftigen Baugebieten / auf allen Baugrundstücken ist jeweils vorhabenbezogen durch gesonderte Untersuchungen die Frage zu prüfen, ob eine Oberflächenwasserversickerung möglich ist und dann als Vorzugsvariante umzusetzen sein wird. Für größere Bauflächenentwicklungen (hier im Bereich der Teilflächen 5, 18 und 27 wird es voraussichtlich im nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung einer Erschließungs- und Entwässerungsplanung bedürfen.

#### 6.2.1.6. Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

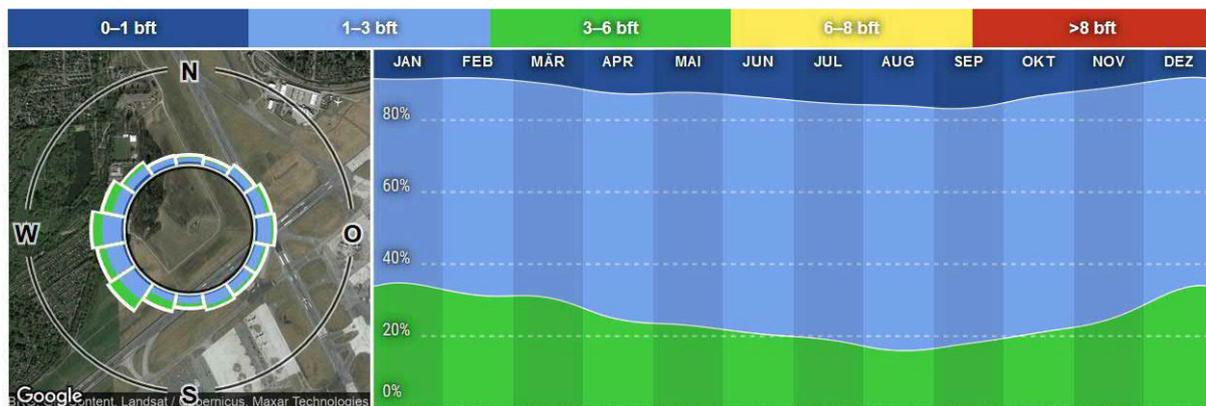
Winsen liegt in einem maritim beeinflussten Bereich, der durch relativ hohe Temperaturen im Winter und kühle Sommermonate gekennzeichnet ist (s. graphische Darstellung unten aus [www.windfinder.com](http://www.windfinder.com) – relevant sind die Durchschnittswerte „Ø“, da die Max/Min-Angaben dokumentierte Extremwerte des Betrachtungszeitraums des Grafikerstellers wiedergeben). Zudem ist eine hohe relative Luftfeuchtigkeit festzustellen.



Windgeschwindigkeiten stellen sich für die Messstation Hamburg (Airport) mit den Hauptwindrichtungen WNW bis SW sowie O bis NO wie folgt dar (Quelle: [www.windfinder.com](http://www.windfinder.com)).



### Windrichtungs- und Stärkenverteilung



Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind in Winsen kleinklimatische Unterschiede festzustellen, die hier wie folgt umrissen werden:

- In Niederungen – insbesondere der Ohlau-Niederung aber auch in anderen Senken – kommt es zur Kaltluftansammlung, so dass hier vermehrt Nebelbildungen auftreten können. Selbst in seicht ausgeformten Senken können die Unterschiede gegenüber Hang- oder Höhenlagen deutlich spürbar sein. Die Effekte werden durch feuchte / ver-nässte Böden verstärkt.
- In Höhenlagen kommt es vermehrt zur Einwirkung von Wind.
- In der bebauten Ortslage kann es aufgrund der Flächenversiegelungen und aufgrund der Wärmeverluste von Gebäuden zu höheren Durchschnittstemperaturen kommen als in der freien Feldmark.
- Klimatisch ausgleichend wirken vor allem Gehölzbestände. Sie reduzieren die Windgeschwindigkeit sowie die Kaltluftströme und wirken temperaturlausgleichend.
- Als Rauhigkeitselemente sind sowohl Gehölze als auch Gebäude für die Vermeidung von Spitzengeschwindigkeiten der oft starken Westwinde von Bedeutung. Windschutz hat auch einen Schutz vor starker Auskühlung zur Folge, was zum einen für die Landwirtschaft, zum anderen aber auch für die Bebauung bzw. Wohnnutzung und Aufenthaltsqualität im Freien von Vorteil sein kann.

Weitere besondere klimatische Wirkungen sind nicht anzunehmen.

Messstationen bzw. Messwerte der Luftqualität mit einer Anwendbarkeit für diese Planung liegen nicht vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Angaben gemacht werden:

- Die K49 „Kisdorfer Straße“ und die K28 „Hauptstraße“ weisen im Plangebiet die höchsten Verkehrsbelastungen auf und sind daher im Grundsatz als Linienquellen für Luftschadstoffe zu betrachten. Aufgrund der relativ geringen Verkehrszahlen ist hier allerdings nicht mit erheblichen und somit planungsrelevanten Einflüssen durch Feinstaubbeinträge, Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid und anderen Produkten der Kraftstoff-Verbrennung, des Reifenabriebs und der Tausalzverwendung zu rechnen. Messwertangaben und Festlegungen der betroffenen Flächen bzw. Korridore liegen für die Bearbeitung des Flächennutzungsplanes nicht vor.
- Angaben über Lärmimmissionen liegen nicht vor.
- Im Südwesten von Winsen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe ansässig und einige Resthöfe bestehen in der Ortslage. Durch Tierhaltung und andere landwirtschaftliche Betriebsteile / Betriebsabläufe (Düngemittellagerung und Ausbringung auch von Mist und Gülle), Silagelagerung etc. könnten relevante Geruchsentwicklungen ausgehen.
- Es sind darüber hinaus im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Für die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen in der Ortslage sowie der Ortsrandlage ist als generelle Aussage davon auszugehen, dass alle Teilflächen durch Bestandsbebauungen, bestehenden Gehölzbestände einschließlich Knicks und Waldflächen relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt sind.

Ausgesprochene Niederungsflächen mit verstärkter Kaltluftsammlung und höheren Nebelbildungsraten sind nicht bekannt und nach Einschätzung der Gemeinde Winsen auch nicht planungsrelevant.

Stark negativ wirkende Situationen sind nicht bekannt. Kleinräumige negative klimatische Auswirkungen, wie die Aufheizung versiegelter Flächen, sind nicht auszuschließen.

Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass Torfböden / Moore (⇒ Niedermoorböden sind im Westen der Gemeinde vorhanden) in der organischen Substanz große Mengen Kohlenstoff speichern, die z. B. bei Grundwasserabsenkungen und Grünlandumbruch umgewandelt werden. So wird auch ein Teil als CO<sub>2</sub> an die Atmosphäre abgegeben.

An windexponierten Stellen besteht vor allem für Bestandteile der nicht oder kaum bindigen Böden die Gefahr der Verwehung (Winderosion) – dies gilt in Anbetracht der vorkommenden Böden vor allem im Westen der Gemeinde Winsen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bauliche Entwicklungen im Süden der Ortslage (⇒ insbesondere auf den Teilflächen 5 und 6) erfordern die Beachtung landwirtschaftlicher Betriebe, durch die ggf. Gerüche und auch Lärm- oder Staubbeeinträchtigungen auftreten können. Eine konkrete Überprüfung könnte im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des vorhabenbezogenen Baugenehmigungsverfahrens erforderlich werden.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter nach derzeitigem Kenntnisstand kein Kompensationsbedarf. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen in der Planung vorzusehen.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Nutzung der Flächen – insbesondere der gewerb-

lich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen – unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zum Schutz der Luft und des Klimas vor schädlichen Einwirkungen ist ggf. in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Immissionsprognose zu führen.

#### 6.2.1.7. Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Für die Landschaft in der Gemeinde Winsen sind der weitgehend bewaldete Kuppenbereich des Winsener Wohlids im Nordosten / Osten und daran anschließende weniger stark reliefierte Bereiche im Südwesten / Westen der Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Ohlau markant. Die Ortslage liegt „vermittelnd“ im Übergangsbereich. Neben diesen Hauptmerkmalen, die sich aus der geologischen Entwicklung ergeben, lassen sich die Unterschiede im Erscheinungsbild der Landschaft wie folgt umreißen:

##### **Ortslage Winsen**

Ausgehend von wenigen Bauernstellen erfolgte eine Bebauung, die sich entlang der Dorfstraße und Teilen der Hauptstraße ringförmig um einen feuchteren Bereich mit Wiesennutzung entwickelte. Die Ortslage erstreckt sich von hier im Wesentlichen entlang der Hauptstraße in nordöstliche Richtung und von dort abzweigend an „Klein Winsen“. Weitere Arrondierungen fanden statt, so an der Oersdorfer Straße, an Schustertwiete, an Am Kellerberg und am Wohldweg. Nur wenige Bebauungen liegen von der Ortslage abgesetzt: südlich Schustertwiete, östlich Am Kellerberg, Forsthaus Winsen im Nordosten und eine landwirtschaftliche Hofstelle in Nähe zum südwestlichen Rand der Gemeinde.

In Winsen besteht eine gemischte Bebauung mit Gewerbe- und Wohnnutzungen. Ferner ist neben dem oben bereits genannten noch ein landwirtschaftlicher Betrieb südwestlich an der Dorfstraße vorhanden. Pferde werden auf einer Hofstelle nordwestlich der Hauptstraße am Rand der Ortsmitte gehalten; ein Reitplatz ist dem Hof angeschlossen. Einige frühere landwirtschaftliche Hofstellen wurden umgenutzt: es sind hier nun auch Wohn- und verträgliche Gewerbenutzungen vorhanden. Gewerbenutzungen sind in die Ortslage eingefügt; größere Betriebe liegen an der Dorfstraße und an der Hauptstraße. Eine Gaststätte besteht am nordöstlichen Ortsausgang an der Hauptstraße. In der Ortsmitte liegt das Feuerwehrgerätehaus mit angegliedertem Kindergarten und einem Gemeindesaal.

Insgesamt sind oftmals recht großzügig geschnittene Grundstücke vorzufinden. Entsprechend der obigen Angaben erfolgte die Bebauung zumeist in einer Bautiefe und nur an wenigen Stellen wurde auch in 2. Reihe gebaut. Es besteht so eine wenig kompakte Ortslage und der ländlich-dörfliche Charakter konnte erhalten werden. Mehrere unbebaute Flächen wirken zusätzlich auflockernd. Großbaumbestände sind vor allem im Bereich des ursprünglichen „Ortsrings“ auf den Grundstücken entlang der Dorfstraße und der südwestlichen Hauptstraße vorhanden.

Die bauliche Entwicklung der letzten Jahre erstreckte sich zumeist auf Grundstücksteilungen, das Schließen von Baulücken und die Bebauung innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus den Teilen I bis III sowie einer 1. Ergänzung.

Im Außenbereich westlich der Ortslage und nördlich der Oersdorfer Straße besteht die Klärteichanlage.

##### **Außerhalb der Ortslage**

Zwischen der Ohlau-Niederung im Westen und Süden, der Gemeindegrenze im Nordwesten, dem Dorf und strukturreicheren Gebieten südöstlich des Dorfes bzw. in Nähe zum Winsener

Wohld liegen Bereiche mit offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in einer relativ sanft reliefierten Landschaft. Es herrschen Ackerflächen vor, aber in Nähe zu Gewässern (Verbandsgewässer a16 und D), in Nähe zum Dorf und in Nähe zu den landwirtschaftlichen Hofstellen sind auch Grünländereien vorhanden. Gliederungen bestehen vor allem durch Knicks, die oft in Nord-Süd-Ausrichtung und entlang von Wegen angelegt wurden. Nur vereinzelt kommen kleine Wäldchen, Kleingewässer und ruderales Staudenfluren vor.

Die Ohlau fließt von Südosten kommend entlang der südwestlichen und westlichen Seiten der Gemeinde durch einen Talraum, der sich durch seichte Hangneigungen und allmähliche, aber deutliche, Höhenunterschiede zu den vorgenannten höher gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen absetzt. Ein Abschnitt der Ohlau wurde naturnah ausgebaut und Retentionsflächen wurden angelegt.

Südöstlich und östlich der Ortslage ist das Gelände deutlich kuppiger ausgeformt als westlich. Hier sind teilweise auf kurzen Entfernungen starke Höhenunterschiede vorhanden, die zu den saalekaltzeitlichen Höhen des Winsener Wohlds gehören. Die Höhen betragen (grob) ca. +50 bis +60 m NHN in Richtung zum Winsener Wohld und ca. +40 bis +45 m in der Ortslage. Das Gelände ist sehr unterschiedlich strukturiert mit oftmals kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die oft durch Knicks und einzelnen Feldgehölze / kleine Wälder gekammert sind.

Die Einzelbebauungen südlich der Schustertwiete und östlich Am Kellerberg liegen in dem naturnah anmutenden Bereich, fügen sich jedoch in das Gelände gut ein.

Die Waldflächen „Kuhkoppel“ im Norden, „Winser Tannen“ im Nordosten und „Winsener Wohld“ im Osten bilden zusammen einen großen Waldkomplex auf saalekaltzeitlichen Moränen, deren Höhen von ca. 89 m NHN im Südosten auf unter + 30 m NHN im Nordwesten fallen. Im Waldbereich liegen über lehmigen Schichten zahlreiche Quellbereiche für die Gewässer a16, D, Kattenbek und auch für Zuläufe der Ohlau, deren Wasser grob gesagt in nordwestliche Richtung abfließt. Einzelne Grünlandflächen liegen in dem Waldbereich und viele Kleingewässer sind vorhanden.

Die Einzelbebauung des Forsthauses Winsen fügt sich in die Winser Tannen ein.

Die Waldflächen vermitteln insgesamt einen naturnahen Eindruck. Der Raum wird von der K 28 gequert und ist ansonsten von einer Vielzahl von Wanderwegen aus erlebbar.

Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26 und 28 liegen in Zusammenhang mit der Ortslage Winsen während die westlich der Ortslage geplante Baufläche 27 auf den erhöht liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen deutlich entfernt von den Niederungsbereichen an der Ohlau vorgesehen ist. Fläche 27 liegt im Übergangsbereich eines regionalen Grünzugs (vergl. Darstellung im Regionalplan und Anlage 2 der Begründung).

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch beschrieben worden.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 umfassen sehr unterschiedlich strukturierte Bereiche, deren bisherige Nutzungen und die bestehenden Biototypen einschließlich der gliedernden Knicks und sonstigen Gehölzbestände bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ beschrieben wurden - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen.

Insbesondere die Flächen Nr. 3, 4, 5, 8, 9, 26 und 28 erfordern in hohem Maße die Beachtung der landschaftlichen Gegebenheiten (⇒ Baumbestand, Knicks, Gewässer, hohe Sensibilität aufgrund der gewachsenen Ortsstruktur).

Da die bisherige Bebauung der Ortslage durch den Bebauungsplan Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung mit der darin festgesetzten Angabe einer Mindestgrundstücksgröße geregelt ist, besteht die Gefahr, dass im Zuge einer ggf. Verdichtung die aufgelockerte dörfliche Struktur verloren geht.

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen kommt der Erhaltung randlicher Gehölzbestände (Knicks, Einzelbäume, Gehölzgruppen und ggf. Waldflächen) eine sehr hohe Bedeutung zu, um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden und um eine landschaftsgerechte Eingrünung der Bauflächen sicherzustellen. Dabei können die randlichen Knicks erhalten werden, in dem die Biotope im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung mit schützenden Saumstreifen eingefasst werden und mittels Festsetzung von „Maßnahmenflächen“ nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB oder „Grünflächen“ nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB dauerhaft zu erhalten sein werden. Die Eingrünungen sind in der Regel mit Blick auf Baukörper mit Höhen von 8 m bis max. ca. 10 m Höhe wirksam – höhere Gebäude können im Regelfall nur unzureichend eingegrünt werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Knicks und Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen können im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung als innerhalb von öffentlichen Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB liegend festgesetzt und somit erhalten werden. Einzelbäume können auch mittels eines Erhaltungsgebots gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB gesichert werden.

Eingriffe in orts- und landschaftsbildprägende Großbäume bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Geeignete Maßgaben zur Erhaltung und Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes sind auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung zu sichern. Festsetzungen werden auch auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen sein, so dass schutzgutbezogen entweder keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden oder dass vorhabenbezogen geeignete Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe festgesetzt werden. Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Winsen, die künftigen Bebauungen vollständig vor einer Sichtbarkeit aus dem umgebenden Landschaftsraum abzuschirmen.

Maßnahmen im Einzelfall können insbesondere sein:

- Zulassen und Unterstützung von Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt, entlang der K 49 und der K 28
- Begrenzung oder gar Verzicht auf eine weitere Verdichtung der Bebauung; dabei jedoch Einhaltung der Baurechte und Mindestgrundstücksgrößen entsprechend des B-Plans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung
- Erhaltung der „grünen Mitte“ zwischen den Bestandsbebauungen an Dorfstraße und Hauptstraße – bestehend aus einer Grünlandfläche sowie großen Gärten mit Baumbestand. (= Verzicht auf eine bauliche Nutzung in den geprüften Flächen Nr. 1 und 2 – vergl. hierzu Kap. 6.2.1.1)
- Sicherstellung der Randeingrünung von Bauflächen gegenüber der offenen Feldmark vor allem an der Südseite / Südwestseite des Dorfes zur eher offenen Feldmark.
- Erhaltung der hier vorhandenen Knicks, ggf. Aufwertung gehölzfreier / gehölzarmer Knickstrecken und Ergänzung durch einzelne Neuanlagen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässerläufe und der Hangbereiche durch Verzicht auf neue bauliche Anlagen in diesem Bereich
- Bauliche Entwicklungen sollen ausgehend von der Ortslage nicht nach Norden und

Osten erfolgen, um Beeinträchtigungen der hier bestehenden wertvollen Landschaftsstrukturen zu vermeiden.

Die Entwicklung der geplanten Baufläche 27 erfolgt zwar am Rand bzw. im Übergangsbereich eines regionalen Grünzugs, jedoch wird diese Bebauung von der Gemeinde Winsen als vertretbar und verträglich betrachtet, da die Darstellungen des Regionalplans maßstabbedingt nicht parzellenscharf sind und da der Bereich nicht durch besonders hervorzuhebende Grünstrukturen geprägt ist. Die Trennung der Ortslage Winsen gegenüber dem städtischen Bereich von Norderstedt wird hierdurch nicht wesentlich geändert, sondern bleibt ansonsten erhalten. An der Oersdorfer Straße sind bereits Bebauungen vorhanden und die Fläche führt zu einer Arrondierung der Ortslage, in dem eine Bebauung in einem Rund aus Dorfstraße und Hauptstraße vervollständigt wird.

#### 6.2.1.8. Schutzgut kulturelles Erbe

Als bauliche Anlagen sind derzeit keine Anlagen aus der Gemeinde Winsen gemäß § 8 DSchG SH in die Denkmalliste (Stand 08.01.2020) eingetragen. Gemäß Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg mit Schreiben vom 15.05.2017 im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung sind folgende Objekte als (seinerzeit noch als Kategorie des Denkmalschutzes bestehende) so genannte „Einfache Kulturdenkmale“ erfasst worden und für eine noch nicht abgeschlossene Überprüfung durch die zuständige Denkmalpflegebehörde vorge-merkt:

- Ehrenmal an der Dorfstraße
- Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße
- Ehemaliges Forsthaus Winsen an Hauptstraße 48

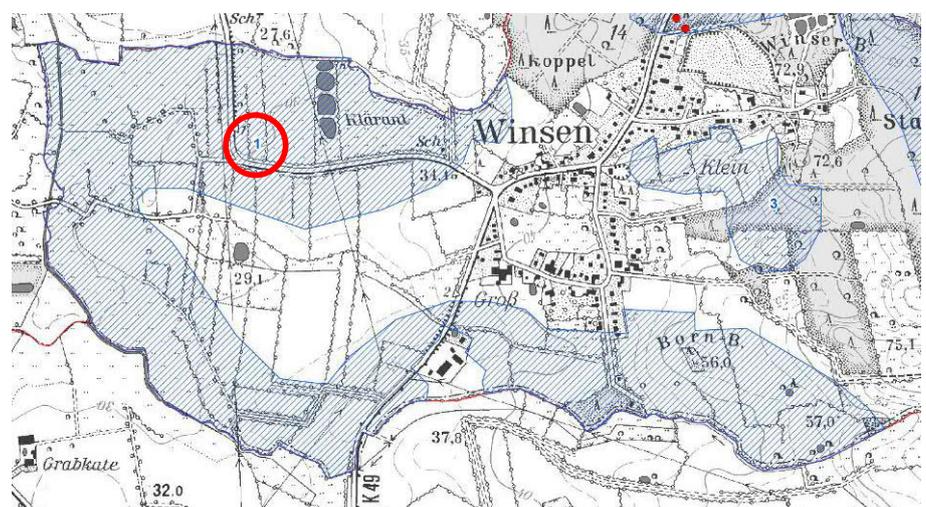
Historische Gärten oder Parks sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

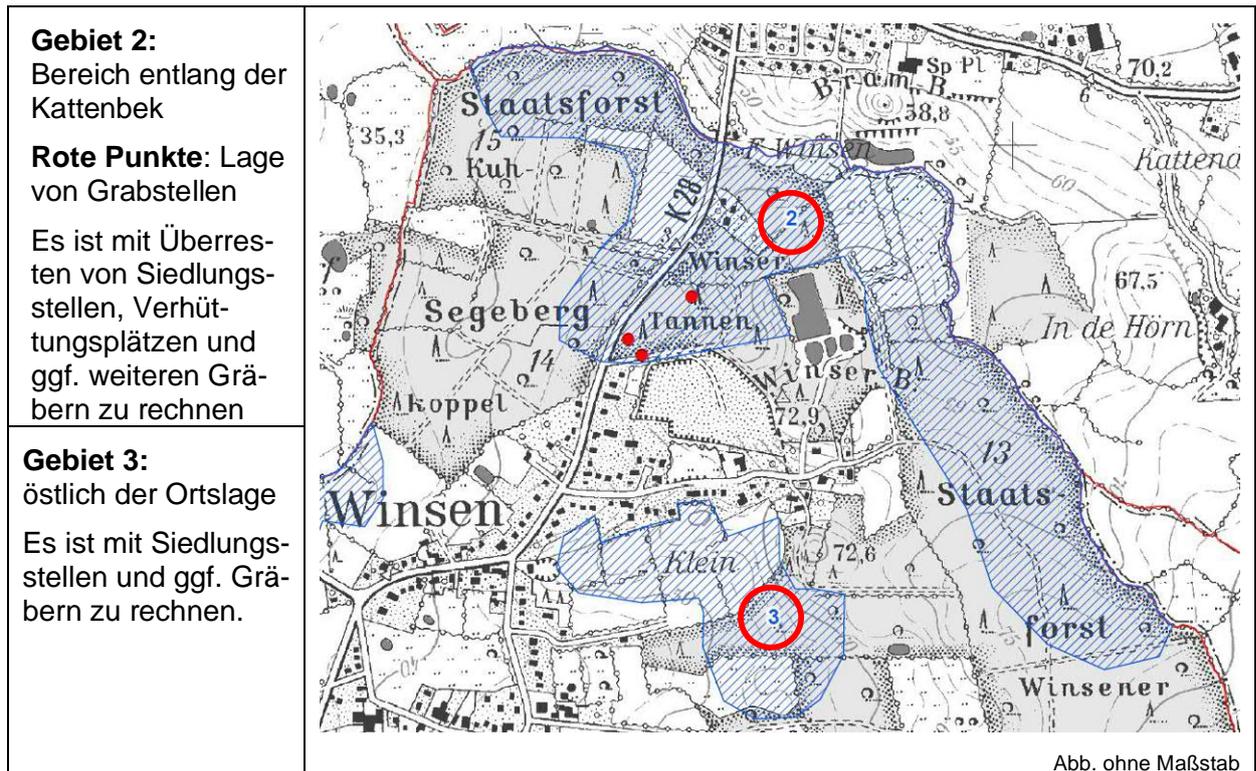
Vom Archäologischen Landesamt wurden mit Schreiben vom 02.05.2017 (ebenfalls im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung) drei eingetragene Grabhügel im Bereich der „Winsener Tannen“ als Kulturdenkmale gemäß § 8 DSchG SH und 3 archäologische Interessengebiete mitgeteilt (s. Lagedarstellung in nachfolgender Abbildung):

#### Gebiet 1:

Niederungsgebiet der Ohlau.

Es ist mit Überresten von Siedlungsstellen und Verhütungsplätzen zu rechnen





### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Für die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26 und 28 sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bestehenden Kulturgüter bzw. Kulturdenkmale bekannt, allerdings sind in den Bereichen der geplanten Bauflächen bzw. Baulückenschließungen Nr. 8, 9 und 11 und ggf. auch im Fall einer Nutzungsänderung der bisher gewerblich genutzten Grundstücke im Einmündungsbereich Wohldweg / Dorfstraße das Ehrenmal und ein Gedenkstein sowie die Wirkung dieser Objekte innerhalb der Ortslage zu beachten.

Die geplante Baufläche 27 liegt zwar in der Nähe, aber nach Kenntnis der Gemeinde Winsen außerhalb des archäologischen Interessengebietes Nr. 1.

Archäologische Fundstellen können in allen Teilflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und bedürfen - sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten - der Prüfung.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

In den Bereichen der geplanten Bauflächen bzw. Baulückenschließungen Nr. 8, 9 und 11 und ggf. auch im Fall einer Nutzungsänderung der bisher gewerblich genutzten Grundstücke im Einmündungsbereich Wohldweg / Dorfstraße sind das Ehrenmal und ein Gedenkstein sowie die Wirkung dieser Objekte innerhalb der Ortslage zu beachten.

Die Kulturdenkmale und Besonderheiten des kulturellen Erbes sind zu erhalten. Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderung der Umgebung, die geeignet sind den Eindruck des Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmal-schutzbehörde. (§ 12 DSchG)

Es gilt immer § 15 DSchG: Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ist angeraten.

Bei Planungen bzw. der Realisierung von Vorhaben innerhalb der o. g. archäologischen Interessengebiete ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen.

#### 6.2.1.9. Schutzgut sonstige Sachgüter

In Winsen sind als Sachgüter folgende Nutzungen / Anlagen vorhanden und im Zuge der Planung zu beachten:

- Landwirtschaft: es sind 2 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe vorhanden (1 an Dorfstraße und 1 südlich an K 49 vom Dorf abgesetzt) und ca. 226 ha des Gemeindegebiets werden landwirtschaftlich genutzt.
- Forstwirtschaft: ca. 128 ha der Gemeindefläche werden als Wald forstwirtschaftlich genutzt. Dabei konzentrieren sich die Waldflächen auf den Norden (⇒ Kuhkoppel), Nordosten (⇒ Winser Tannen) und Osten (⇒ Winsener Wohld) der Gemeinde. Großteile der Wälder gehören zum FFH-Gebiet DE 2126-391 und zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401
- Wasserwirtschaft: bezgl. der Oberflächengewässer s. Kap. 6.2.1.5;  
Die Trinkwasserversorgung erfolgt in Winsen durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf. Eine Grundwasserentnahmestelle besteht ferner am westlichen Rand eines landwirtschaftlichen Betriebs an der K 49 südwestlich des Dorfes (⇒ Brunnen 1509-G0002b gem. Auskunft der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017 im Rahmen der Landschaftsplanerstellung).  
Weitere Angaben über Grundwasserentnahmen im Gemeindegebiet liegen nicht vor. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen. Jedoch wird das Gemeindegebiet vom Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) berührt.  
Die Abwasserbehandlung erfolgt zentral durch Ableitung des Abwassers zur Kläranlage nördlich der Oersdorfer Straße bzw. westlich des Dorfes. Es handelt sich um eine Teichkläranlage, deren Ablauf in das Verbandsgewässer „D“ mündet.
- Verkehr: Von Südwesten kommend führt die K 49 von Kisdorf nach Winsen. Ab der Einmündung „Oersdorfer Straße“ wechselt die Bezeichnung in K 28 (⇒ Hauptstraße) und stellt eine Verbindung in nordöstliche Richtung nach Kattendorf her. Die Oersdorfer Straße führt nach Nordwesten nach Oersdorf. An diesen drei Hauptverbindungsstraßen sind straßenbegleitende Geh- und Radwege vorhanden.  
Darüber hinaus bestehen verschiedene landwirtschaftliche Wege / Gemeindestraßen. An den Kreisstraßen besteht außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ein Anbauverbot in einer Entfernung von 15 m ab der äußeren Fahrbahnkante.
- Abbau von Bodenschätzen: In Winsen bestehen aktuell keine Flächen für Abgrabungen / den Abbau von Bodenschätzen- hier: Sand und Kies. Im übergeordneten Regionalplan und / oder im Landschaftsrahmenplan sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder entsprechende Vorranggebiete dargestellt.

- Überland-Leitungstrassen: Westlich der Ortslage besteht eine 110-kV-Leitung (der E.ON Netz zwischen Bramstedt und Hamburg-Nord), die sich in Nähe zur K 49 in einen nach Südwesten und einen nach Südosten verschwenkenden Ast aufteilt.
- Bauflächen (Wohnen, Gewerbe- und Sondernutzungen): s. Kap. 6.2.1.1
- Windenergie: In der Gemeinde Winsen sind derzeit keine Windenergieanlagen vorhanden oder geplant. Auch der 3. Entwurf zur Landesplanungsbehörde (Dezember 2019) zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie beinhaltet keine Darstellung eines Eignungsraums für die Errichtung von WEA als landesplanerisches Ziel.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Für die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende sonstige Sachgüter vorhanden und ggf. planungsrelevant (Hinweis: der Abbau von Bodenschätzen, Überland-Leitungstrassen und Windenergie sind für alle betrachteten geplanten Bauflächen ohne Bedeutung und werden daher in der nachfolgenden Tabelle nicht mit benannt):

Teilfläche 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: für geplante Erweiterungsfläche besteht Grünlandnutzung, deren Fläche reduziert werden müsste</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: Gewässer D im Norden; für Erweiterungsfläche oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser</li> <li>○ Verkehr: Anbindung über Dorfstraße gegeben</li> <li>○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1, 1. Ergänzung, sind zu beachten und ggf. wird eine B-Plan-Änderung erforderlich</li> </ul>
Teilfläche 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: keine</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung von Süden über private Grundstücke</li> <li>○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten und ggf. wird eine B-Plan-Änderung erforderlich</li> </ul>
Teilfläche 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: Grünlandnutzung müsste zurückgenommen werden; ggf. im Immissionsbereich eines landwirtschaftlichen Betriebs</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: Gewässer D im Norden; oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser; Kleingewässer in der Nähe</li> <li>○ Verkehr: Anbindung über Dorfstraße gegeben</li> <li>○ Bauflächen: Lage im unbeplanten Außenbereich</li> </ul>
Teilfläche 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: keine; ggf. im Immissionsbereich eines landwirtschaftlichen Betriebs</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung von Zum Felde gegeben</li> <li>○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten</li> </ul>

Teilfläche 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: keine</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung von Dorfstraße gegeben</li> <li>○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten</li> </ul>
Teilfläche 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: keine</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung über Dorfstraße gegeben</li> <li>○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten</li> </ul>
Teilfläche 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: keine</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung über Schustertwiete gegeben</li> <li>○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten</li> </ul>
Teilfläche 18	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: für geplante Erweiterungsfläche besteht Grünlandnutzung, deren Fläche reduziert werden müsste</li> <li>○ Forstwirtschaft:</li> <li>○ Wasserwirtschaft: Senkenlage, Graben, ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung über Klein Winsen gegeben</li> <li>○ Bauflächen: Lage im unbeplanten Außenbereich</li> </ul>
Teilfläche 26	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: keine</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: keine bekannt</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung von Hauptstraße gegeben</li> <li>○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten</li> </ul>
Teilfläche 27	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: für geplante Erweiterungsfläche müsste die Nutzfläche reduziert werden</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: keine bekannt</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung ist neu herzustellen von K 49</li> <li>○ Bauflächen: Lage im unbeplanten Außenbereich</li> </ul>
Teilfläche 28	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaft: keine</li> <li>○ Forstwirtschaft: keine</li> <li>○ Wasserwirtschaft: keine bekannt</li> <li>○ Verkehr: Zuwegung vorhanden von Hauptstraße</li> <li>○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten</li> </ul>

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der ggf. Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Winsen derzeit nicht bekannt.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Für die Siedlungsentwicklung werden die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 als geeignet erachtet. Dies liegt darin begründet, dass bezüglich der Flächen 6, 8, 9, 11, 26 und 28 bereits ein Baurecht gemäß des Bebauungsplans Nr. 11 besteht. Für Fläche 3 besteht gemäß der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1 ein Baurecht. Allerdings müssen ggf. die Festsetzungen zur Erweiterung der Fläche um zusätzliche Gartengrundstücksflächen geändert werden.

Fläche 4 liegt nach Einschätzung der Gemeinde Winsen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, aber bisher ohne Bebauungsmöglichkeit. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist hier zu ändern.

Fläche 5 stellt ebenso wie Fläche 18 eine geeignete Ergänzung der bestehenden Ortslage dar.

Bei Fläche 27 handelt es sich um eine größere Entwicklungsfläche. Aufgrund der bisher dort stattfindenden intensiven Landwirtschaft und der Möglichkeit, wesentliche Teile der Knicks zu erhalten, wird hier von der Gemeinde Winsen eine gute Möglichkeit zur Entwicklung gemischter Bauflächen und von Wohnbauflächen gesehen.

Im Fall der Realisierung der geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 ist jeweils flächenbezogen das Gefüge der bestehenden Nutzungen und Kleinstrukturen zu beachten.

Abweichungen zum festgestellten Landschaftsplan bestehen bezgl. der geplanten Bauflächen nur wie folgt:

- Die geprüfte Teilfläche 4 wird zusätzlich als Baumöglichkeit aufgenommen, da die zu erwartenden Eingriffe von der Gemeinde als gering und vertretbar betrachtet werden
- Die im Landschaftsplan geprüfte und zunächst von der Gemeinde positiv bewertete Teilfläche 12 (gelegene an der Schustertwiete) wird nicht als geplante Baufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen, da hierin eine bandartige Entwicklung in den Landschaftsraum gesehen wird.
- Die im Landschaftsplan geprüften und zunächst von der Gemeinde positiv bewerteten Teilflächen 19, 20 und 21 werden nicht als geplante Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen, da hierin eine bandartige Entwicklung in den Landschaftsraum gesehen wird, der im Regionalplan als regionaler Grünzug dargestellt ist.

Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in den Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft platziert werden (vergl. Kap. 6.2.1.2).

Landwirtschaftliche Nutzflächen werden in den Bereichen der Flächen 3, 5, 18 und 27 verloren gehen.

Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Bestehende Bebauungen und bauliche Entwicklung müssen den geltenden Waldschutzstreifen von 30 m Breite beachten. In diesem Schutzstreifen bestehende Bebauungen sollen erhalten werden und auch innerhalb bisherigen Gebäudeabgrenzungen sollen Erneuerungen / Modernisierungen stattfinden können.

Waldneuanlagen sind von Seiten der Gemeinde Winsen nicht geplant. Gleichwohl können im Gemeindegebiet neue Waldflächen entstehen. Ökologisch wertvolle Feuchtwiesen, Nasswiesen, Röhrichte, Trockenbiotop und andere geschützte Biotoptypen einschließlich des arten- und strukturreichen Dauergrünlands sollen bzw. dürfen nicht zu Wäldern entwickelt werden.

Die prägenden Gewässer (Ohlau, Kattenbek, Quellen und Kleingewässer) bedürfen der Erhaltung und ggf. der ergänzenden Entwicklung naturnaher Uferbereiche.

Innerhalb der Schutzstreifen an Gewässern von Ohlau und Kattenbek dürfen auf 50 m Breite keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Quellen und Kleingewässer sind vor Beeinträchtigungen insbesondere durch allmähliche Verfüllungen und Einbeziehung in angrenzende intensive Nutzungen zu schützen.

Nutzungen und Maßnahmen, die beeinträchtigende Auswirkungen auf das Grundwasser, bestehende Grundwasserbrunnen und Trinkwasserversorgungsleitungen haben könnten, sind zu vermeiden.

Bei der Entwicklung von Bauflächen sind die Zufahrtmöglichkeiten aufgrund der festgelegten Ortsdurchfahrtgrenzen ebenso zu beachten wie die 15 m messenden Anbauverbotszonen. Voraussichtlich können aus der unmittelbaren Lage eines Anbaus an den Kreisstraßen keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch Baumaßnahmen auf der K 49 und der K 28 entstehen.

Entsprechend den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans und des gemeindlichen Landschaftsplans sind von der Gemeinde Winsen keine geeigneten Flächen für die Rohstoffgewinnung (Sand und Kies, Bodenabbau) im Gemeindegebiet vorhanden aufgrund

- der früheren erheblichen Belastungen und mit Blick auf die heute insgesamt deutlich veränderte Landschaft nördlich Klein Winsen,
- der Natura-2000-Gebiete und Waldflächen im Norden und Osten der Gemeinde,
- des Landschaftsschutzgebietes,
- der möglichen Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen in der Ortslage (LKW-Verkehr, Lärm, Staub)
- und der Ohlau mit den Nebengewässern a16 und D aufgrund des hohen Potenzials als örtliche und überörtliche Strukturen im Westen der Gemeinde mit einer Eignung insbesondere für Maßnahmen des Naturschutzes.

Die Gemeinde Winsen strebt an, dass keine weiteren Teile der Gemeinde durch neue Überlandleitungen beeinträchtigt werden.

Entsprechend den Darstellungen des 3. Entwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie und des gemeindlichen Landschaftsplans sind im Gemeindegebiet keine Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden. Bei Auftragung von Abstandsradien gemäß der Maßgaben des Kriterienkatalogs zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene der Landesplanungsbehörde (Stand 3. Entwurf Dezember 2019) sind innerhalb des Gemeindegebiets von Winsen bei Auslassung des Aspektes des Regionalen Grünzugs nur kleine Flächen im Westen der Gemeinde westlich der Überlandleitung vorhanden, in denen die Errichtung von WEA ggf. grundsätzlich möglich sein könnte. Da die Gemeinde Winsen im Westen der Ortslage eine Bauflächenentwicklung anstrebt, sind hier zusätzliche Puffer zu beachten, so dass sich der Prüfraum weiter verkleinert. Da zudem ein Regionaler Grünzug betroffen ist und da außerhalb der Gemeinde Winsen eine weitere Siedlungsentwicklung in dem westlich gelegenen Achsenraum bei Kaltenkirchen längerfristig blockiert sein würde, besteht kein Eignungsraum für die Errichtung eines Windparks in Winsen.

Aufgrund des § 35 BauGB sind Biogasanlagen / Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse privilegierte Vorhaben im Außenbereich einer Gemeinde, sofern öffentliche Belange einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen.

Eine solche Anlage besteht bisher nicht in der Gemeinde und die Entstehung wird entsprechend Kap. F 3.6 des Landschaftsplanes in folgenden Teilbereichen der Gemeinde ausgeschlossen:

- Natura-2000-Gebiete DE 2126-391 und DE 2126-401; kein Zulassen zusätzlicher Nährstofffrachten und -einträge in die zu schützenden Lebensraumtypen – auch nicht solcher, die über die Luft eingetragen werden könnten
- Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“
- Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems gemäß Kap. F 2.2 des Landschaftsplans, um hier die angestrebten naturnahen Entwicklungen nicht zu gefährden und nicht einzuschränken
- Bestehende Bauflächen sowie Flächen mit Eignung für die Siedlungsentwicklung
- Umkreis des Bornbergs zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotoptypen, hier: Trockenheide inkl. dessen Degenerationsstadien, Trockenrasen- und Magerrasenbestand ⇒ kein Zulassen zusätzlicher Nährstofffrachten und -einträge in die zu schützenden Lebensraumtypen – auch nicht solcher, die über die Luft eingetragen werden könnten
- Flächen geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sowie Umgebungsbereich nährstoffsensibler Lebensraumtypen

Zur effektiven Nutzung der gewonnenen Energie soll zudem nur eine solche Anlage zugelassen werden, die neben der Gaserzeugung und Stromgewinnung auch die entstehende Wärme nutzt. Dies kann z. B. durch die Entwicklung eines Wärmenetzes oder durch dezentrale Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen.

Eine konkrete Standortwahl kann im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanaufstellung nicht vorgenommen werden, da es sich typischerweise um Anlagen eines Energieversorgers oder eines Landwirts handelt.

Die vorgenannten Ausschlussflächen für Biogasanlagen gelten entsprechend auch für die ggf. Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, wobei diese jedoch nicht zwingend an die Entwicklung eines Wärmenetzes oder eine dezentrale Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung gebunden sein muss.

#### 6.2.1.10. Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Gemeindegebiet Winsen durch eine sehr unterschiedliche natürliche Rahmgebung geprägt ist: Es sind der weitgehend bewaldete Kuppenbereich des Winsener Wohlds im Nordosten / Osten und daran anschließende weniger stark reliefierte Bereiche im Südwesten / Westen der Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Ohlau markant. Die Ortslage liegt „vermittelnd“ im Übergangsbereich. Hinzu kommen Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, LSG), überörtlich hochwertige Gewässer samt deren Niederungen sowie ein im Regionalplan dargestellter regionaler Grünzug. Durch all diese „Eckpunkte“ wird der Ortsbereich Winsen eingefasst, so dass sich unter Hinzunahme von oftmals kleinflächigeren geschützten Biotopen ein begrenzter Raum für Siedlungsentwicklungen verbleibt.

Unter Berücksichtigung der im gemeindlichen Landschaftsplan dargestellten Belange von Natur und Landschaft und der Übernahme der geeigneten Inhalte in den Flächennutzungsplan

wird in den Kapiteln 6.2.1.1 bis 6.2.1.9 deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Darstellung bzw. Entwicklung künftiger Bauflächen sowohl im bauplanungsrechtlichen Innenbereich als auch im Außenbereich die Wirkungen auf die Schutzgüter zwar erheblich sein können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

## **6.2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

### **Prognose des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung**

Die Planung gibt das Gerüst für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Winsen für einen Entwicklungszeitraum von voraussichtlich 10 bis 15 Jahren unter Beachtung der heutigen und der absehbaren Rahmenbedingungen. Es werden bauliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, durch die die bestehende Ortsstruktur maßvoll weiterentwickelt werden kann, indem neben einigen Möglichkeiten der Innenentwicklung auch Möglichkeiten für flächenhafte Bebauungen aufgezeigt werden. Die Flächenauswahl wurde unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen, indem auf Grundlage des gemeindlichen Landschaftsplans nicht nur größere Schutzgebiete, sondern auch Einzelbiotope und lokale Besonderheiten beachtet werden. Spezielle Gewerbegebiete, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen und Flächen für Bodenabbau werden nicht vorgesehen. Zur Bewahrung ökologisch wertvoller Flächen vor erheblichen Beeinträchtigungen und zur Steuerung von Maßnahmen des Naturschutzes auf dafür besonders geeignete Teilgebiete werden Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan übernommen.

Einzelvorhaben (Eingriffsvorhaben) in der Gemeinde können so in einen Planungszusammenhang gestellt werden, dass insgesamt eine Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungen als gegeben gelten kann. Beeinträchtigungen der Schutzgüter können innerhalb des Gemeindegebietes kompensiert werden.

### **Prognose des Umweltzustandes bei Nichtumsetzung der Planung**

Ohne den Flächennutzungsplan könnte eine gesteuerte städtebauliche Entwicklung nur sehr eingeschränkt stattfinden unter Anwendung des Einfügungsgebots nach § 34 BauGB und es wären auch so genannte privilegierte Vorhaben umsetzbar – nicht jedoch flächige bauliche Entwicklungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Da die Bereitstellung von Bauflächen über eine weitere Innenentwicklung hinaus ein Anliegen der Gemeinde ist, könnte diesem Ziel nicht entsprochen werden. Aufgrund fehlender dokumentierter Ziele der Gemeinde zu ggf. Vorhaben des Bodenabbaus oder der Errichtung z. B. von Windenergieanlagen (letzteres sofern eine Regelung über den Regionalplan nicht greifen sollte) könnte sich die Gemeinde zu solchen Vorhaben nicht begründet planerisch positionieren. Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft könnten voraussichtlich nicht gut vor Eingriffsvorhaben bewahrt werden.

Insgesamt würde sich der Umweltzustand einzelfallbezogen ändern, ohne dass diese Einzelfälle in einem das gesamte Gemeindegebiet betreffenden Planungskontext stünden.

### **6.2.3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl**

Die Gemeinde Winsen verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und auch zur Darstellung der geplanten Flächennutzungen unter Berücksichtigung der Belange der verschiedenen Umweltschutzgüter. Ohne die Flächennutzungsplanung wären die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung auf die Regelungen gemäß der §§ 34 und 35 BauGB begrenzt, und andere Einzelvorhaben im Gemeinde würden ohne dargestellte gemeindliche Planung in ein Genehmigungsverfahren gehen.

Da die Gemeinde insbesondere ihre bauliche Entwicklung steuern und fortentwickeln möchte und auch für die Beurteilung anderer Vorhaben eine gemeindliche Planung heranziehen können möchte, ist die Aufstellung des Flächennutzungsplans ein geeignetes Mittel, zu dem es keine andere Planungsmöglichkeit gibt.

Bezüglich der Siedlungsentwicklung wurden 28 Flächen einer eingehenden Prüfung unterzogen, um die am besten geeigneten Möglichkeiten herauszuarbeiten. Es wurden die geprüften Flächen mit den Nummern 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 als geeignet bewertet zur Sicherung einer ortsverträglichen baulichen Entwicklung im Rahmen der ihr landesplanerisch zugewiesenen Funktion als ländliche Gemeinde. Dabei sind durch die wenigen Baulücken nur in begrenztem Umfang weitere Verdichtungen der Ortslage möglich. Infolgedessen werden die Außenbereichsflächen Nr. 5 und 27 zur Deckung des Bedarfs vorgesehen. Flächen für Gewerbegebiete werden nicht vorgesehen, jedoch werden für ortstypische und zur Gemeinde passende Gewerbebetriebe sowie für Bereiche mit landwirtschaftlichen Betrieben gemischte Bauflächen in den Bereichen Einmündung Wohldweg / Dorfstraße, Zum Felde / Dorfstraße und im geplanten Neubaugebiet Fläche Nr. 27 dargestellt. Es werden so für örtliches Gewerbe und Handwerk zum einen Möglichkeiten des Fortbestehens geboten und zum anderen werden neue Flächen entstehen für Neuansiedlungen oder auch für Umsiedlungen. In dem Fall könnten sich innerörtlich auch neue Wohngebiete entwickeln – allerdings ist derzeit eine solche Veränderung für die Gemeinde nicht absehbar.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch weitere Abgrabungen (Flächen für den Bodenabbau / Sand- und Kiesgewinnung) und durch die Errichtung von Windenergieanlagen stellt die Gemeinde klar, dass für solche Vorhaben im Gemeindegebiet keine geeigneten Flächen vorhanden sind.

## **6.3. Zusätzliche Angaben**

### **6.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

#### „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Im Flächennutzungsplan werden grundsätzliche Aussagen bezüglich zu erwartender Eingriffe und zu deren Kompensierbarkeit gemacht. Konkretisierende Angaben werden auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der dann geltenden Erlasse erforderlich sein. Grundsätzliche Aussagen hinsichtlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden schutzgutbezogen in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

#### „Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Konkretisierende Angaben werden auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erforderlich sein.

#### „Geruchsimmissionen“

Insbesondere im Süden / Südwesten der Ortslage könnten Wohn- und Arbeitsstätten durch Geruchsimmissionen, die durch zwei landwirtschaftliche Betriebe verursacht werden, eine Betroffenheit bestehen. Voraussichtlich werden im nachgeordneten Bauleitplanverfahren immissionsschutzrechtliche Begutachtungen erforderlich, um die für die Bauleitplanung bzw. für die Baugenehmigungsplanung ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen aufnehmen zu können.

#### „Umweltverträglichkeitsprüfung“

Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Die Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB werden jeweils durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger, der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung in die Bauleitplanung eingestellt.

Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Gemeinde Winsen auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt werden können, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

### **6.3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und der Planrealisierung (⇒ Baugenehmigungsverfahren) werden voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Neben den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG in der Planung gekennzeichneten gesetzlich geschützten Biotopen unterliegen alle Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 LNatSchG.  
Die Erhaltung und die Durchführung ggf. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Maßnahmen im Bereich orts- und landschaftsbildprägender Großbäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.  
Die Erhaltung und die Durchführung ggf. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.  
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.  
Es sind Schonfristen einzuhalten, Gebäude und ggf. Großbäume auf Vogel- und Fledermausvorkommen zu prüfen, Knicks auf ggf. Haselmausquartiere und Gewässer auf ggf. Amphibien zu prüfen.  
Diese Aufgabe obliegt der plangebenden Gemeinde und dem Ausführenden.
- Entlang der Flächen für die Forstwirtschaft (⇒ vorhandener Wald) bestehen gemäß § 24 WaldG SH Waldschutzstreifen von 30 m.  
Die Einhaltung der Waldschutzstreifen unter Berücksichtigung von Bestandsbebauungen zumindest innerhalb der Grundmauern mit ggf. geringeren Abständen bis zur Waldgrenze obliegt der plangebenden Gemeinde und dem jeweiligen Vorhabenträger.
- Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß des gemeinsamen Managementplans zum FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet für das „Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen“ auf Stiftungsflächen führt die Stiftung Naturschutz AÖR in Eigenverantwortung durch. Die Umsetzungsverantwortung aller anderen Maßnahmen liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.
- Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.
- Kompensationspflichtige Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen voraussichtlich außerhalb oder am Rand der jeweiligen Bauflächen oder in den Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden.  
Die Zuordnung und Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die plangebende Kommune oder im Rahmen der Baugenehmigungsplanung durch den Vorhabenträger sichergestellt werden.
- Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind voraussichtlich im südwestlichen Bereich der Ortslage (voraussichtlich den Teilflächen 5, 6 und ggf. 27) Geruchs- und ggf. sogar Schallimmissionsprognosen erforderlich / zweckmäßig.  
Diese Aufgabe obliegt der plangebenden Gemeinde und ggf. dem Vorhabenträger einer baulichen Maßnahme.
- Im Fall archäologischer Funde wird eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt erforderlich.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Winsen.

- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der konkreten Vorhabenplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Winsen.

- Vorsorglich wird zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern unter der Hochspannungsleitung auf die zulässigen Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV- hingewiesen. Für schutzwürdige Nutzungen, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Büronutzung, Betriebsleiterwohnungen etc.) werden Mindestabstände beidseitig der Leitungstrasse vorgesehen.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Winsen.

### 6.3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Winsen hat den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte ca. 4,08 km<sup>2</sup> große Gemeindegebiet gefasst. Da bisher kein Flächennutzungsplan vorliegt, wird mit Hilfe dieser vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen zur Bereitstellung neuer Bauflächen und auch zur Überprüfung der Innenentwicklungspotenziale. Im Vorwege hat die Gemeinde bereits ein Landschaftsplan (Feststellung in 2019) aufgestellt, der u. a. auch die möglichen neuen Bauflächen grundsätzlich auf ihre landschaftsplanerische Eignung geprüft hat. Der Flächennutzungsplan kann an diese vorangegangene Planung anknüpfen und geeignete Inhalte können übernommen werden.

Unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete und einzelner Biotope nach BNatSchG und LNatSchG, der naturräumlichen / geomorphologischen Gegebenheiten, der Darstellungen übergeordneter Planwerke und auch den rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 einschließlich dessen 1. Ergänzung werden die Planungsziele bzw. die Plandarstellungen wie folgt bezgl. der Umweltschutzgüter betrachtet zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

**Schutzgut Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit: Es besteht Bedarf zur Bereitstellung von Wohnbauflächen für ein Entwicklungspotenzial von ca. 40 bis 45 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035, so dass im bauplanungsrechtlichen Innen- und im Außenbereich insgesamt 28 Flächen geprüft wurden hinsichtlich ihrer Eignung für eine bauliche Entwicklung. Die Baulücken (Flächen 6, 8, 9, 11, 26, 28), die Umsetzung der Fläche 3 (= Erweiterung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1), die Aufnahme der Fläche 4 sowie die bisher im Außenbereich liegenden Potenzialflächen 5, 18 und 27a+b ergeben zusammen ca. 40 Baugrundstücke, so dass der ermittelte Bedarf gedeckt werden kann.

Die sonstigen geprüften Flächen (Nrn. 1, 2, 7, 10, 12 bis 17, 19-25 sollen nicht umgesetzt werden, da hier landschaftsplanerische und städtebauliche Gründe nicht für eine Bebauung sprechen.

Die gewerblichen Nutzungen haben sich besonders im nördlichen Siedlungsbereich östlich der Hauptstraße (Nr. 32 – 46 – gerade Nummern und im Einmündungsbereich Wohldweg / Dorfstraße) und im südöstlichen Siedlungsbereich Dorfstraße/Wohldweg entwickelt. Diese weitestgehend nicht störenden Nutzungen sollen gesichert werden und bilden eine klassische Durchmischung von Wohnen und Gewerbe, so dass hier gemischte Bauflächen ausgewiesen

werden. Eine Nutzung ähnlich dem Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO besteht unter Einbeziehung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Bereich Zum Felde / Dorfstraße. In allen Flächen sind die immissionsschutzrechtlichen Maßgaben zur Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuhalten – insbesondere bezgl. ggf. Lärmimmissionen und in Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben auch bezgl. ggf. Gerüchen und Staub (letzteres gilt für geprüfte Bauflächen 5 und 6).

Erholungsnutzungen konzentrieren sich insbesondere auf die waldreichen Flächen im Norden und Osten der Gemeinde. Änderungen sind hier nicht geplant.

**Schutzgut Pflanzen** einschließlich der biologischen Vielfalt: Winsen ist naturräumlich bedingt durch eine Vielzahl ökologisch hochwertiger Flächen gekennzeichnet. Ein FFH-Gebiet, ein EU-Vogelschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet und diverse nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützte Biotope, Gewässer und Waldflächen bilden Eckpunkte für die Planung, die entsprechend den Darstellungen des gemeindlichen Landschaftsplans in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Hinzu kommen Vorkommen besonderer Pflanzenarten, Schutzstreifen an Gewässern, Waldschutzstreifen, bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und solche mit einer entsprechenden Eignung. Für letztere ist bisher eine Verbindlichkeit nicht gegeben.

Die gemeindliche Siedlungsentwicklung erfolgt so, dass ökologisch wertvolle Flächen ausgenommen werden. Nur bezgl. randlicher Knickstrecken und auch einzelner (Groß-)Bäume kann eine Betroffenheit im Vorwege einer konkreteren Vorhabenplanung nicht ausgeschlossen werden.

Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in den Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Landschaftsplan) umgesetzt werden. Auch können im Einzelfall zusätzliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden, sofern eine entsprechende einzelfallbezogene Eignung durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt werden kann.

Zur Vermeidung von Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 01.03. ausgeführt werden.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

**Schutzgut Tiere** einschließlich der biologischen Vielfalt: Ausgehend von der o. g. natürlichen Struktur-/Biotopvielfalt ist in Winsen eine Vielfalt von Tieren zumindest als potenziell vorkommend zu beachten. Die als Schutzgegenstand bzw. Erhaltungsziel bestehenden Arten im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Generell sind die artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen im Zuge nachgeordneter Vorhabenplanungen zu beachten, damit keine Verletzungen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbotstatbestände eintreten. Dies bedeutet nach derzeitigem Kenntnisstand, dass voraussichtlich Amphibien bei den geplanten Bauflächen 3, 4, 5 und 18 zu beachten sind, Vogelnist- und -aufzuchtplätze sowie Fledermausquartiere bei Inanspruchnahme von Gehölzen und Altbäuden, Haselmausüberprüfung bei Inanspruchnahme von dichten Gebüsch und Knicks sowie bestimmte Käferarten im Fall der Eingriffe in Gewässer und Altbäume.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und / oder der Bauausführung bestimmte Ausführungszeiten (= Schonzeiten) und ggf. auch artspezifische Kompensationsmaßnahmen wie z. B. das Anbringen von Ersatzquartieren für

Vögel oder Fledermäuse umzusetzen sein werden, so dass die örtlichen Populationen und der ökologischen Funktionalitäten von Tierhabitaten fortbestehen können.

**Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche:** Als Folge der weichsel-kaltzeitlichen Modellierungen der Stauchmoränen des Winsener Wohlds mit stark wechselndem Relief und der westlich davon bestehenden saale-kaltzeitlichen Altmoränen liegt eine ausgesprochen kleinteilige Verteilung der Bodentypen und Bodenarten vor. Erhebliche Veränderungen fanden in Teilbereichen durch Abgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung statt, z. T. mit anschließenden Verfüllungen.

Weder eine Altablagerung noch eine altlastverdächtige Fläche ist in Winsen bekannt. Im Fall der gewerblich genutzten Fläche Wohldweg Nr. 1 ist im Fall der Nutzungsänderung eine Prüfung zweckmäßig zur Klärung der Frage, ob Belastungen vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind. Es liegen der Gemeinde Winsen keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Gemeindegebiet vor.

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach vorläufiger Einschätzung der Gemeinde Winsen und vorbehaltlich ausstehender Ergebnisse von Teilflächenbezogenen Baugrunduntersuchungen voraussichtlich für die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 gegeben sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können. Der im Allgemeinen flächig anstehende Oberboden (Mutterboden) wird als Baugrund wahrscheinlich nicht geeignet sein.

Für die im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegenden Teilflächen 4, 6, 8, 9, 11, 26 und 28 resultiert entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB voraussichtlich kein Kompensationserfordernis. Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen sollen vorzugsweise in den Bereichen der Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Landschaftsplan), die vor allem entlang der Gewässerniederungen, in Dauergrünlandbereichen, Trockenstandorten und anderen Stellen in Verbindung mit bestehenden geschützten Biotopen angeordnet sind, zugeordnet werden.

**Schutzgut Wasser:** Im Gemeindegebiet sind in Bereichen mit Niedermoorböden und Gleyen oberflächennahe Grundwasserstände zu erwarten, in Pseudogley-Bereichen sind Stauwasserereignisse möglich. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) erstreckt sich auch auf den südlichen Bereich der Gemeinde Winsen. Eine Grundwasserentnahmestelle besteht an einer landwirtschaftlichen Hofstelle nahe der K 49 im Südwesten der Gemeinde. Eine Vielzahl von Kleingewässern besteht. Die Fließgewässer liegen im Gebiet des Gewässerpflegerverbandes Ohlau – Hauptgewässer sind neben der Ohlau die Gewässer a16, D und die Kattenbek.

An Oberflächengewässern sind von der Gemeinde Winsen keine beeinträchtigenden Änderungen geplant.

Im Bereich von neuen Bebauungen ist grundsätzlich mit einer Änderung der Oberflächenabflüsse zu rechnen und es wird infolgedessen auch eine kleinräumige bzw. auf das Grundstück bezogene Änderung der Grundwasserspeisung gegeben sein. Für neue Bauflächen wird jeweils eine geeignete Oberflächenentwässerung zu entwickeln sein, wobei im Bereich von Böden mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser (Gleye, Pseudogleye) eine Versickerung nicht oder nur teilweise möglich sein wird.

**Schutzgut Luft und Schutzgut Klima:** Es liegen keine detaillierten Daten zu diesen Schutzgütern vor. Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind in Winsen kleinklimatische Unterschiede zwischen Niederungen, Höhenlagen sowie durch Hügel, Gehölze und Bebauungen abgeschirmte Lagen festzustellen. Generell können durch Hauptverkehrswege und auch gewerbliche Nutzungen Beeinträchtigungen auftreten, jedoch liegen für Winsen keine Anhaltspunkte für eine Erheblichkeit vor. Allerdings sind im Südwesten von Winsen zwei landwirtschaftliche Betriebe ansässig und einige Resthöfe bestehen in der Ortslage. Durch Tierhaltung

und andere landwirtschaftliche Betriebsteile / Betriebsabläufe (Düngemittellagerung und Ausbringung auch von Mist und Gülle), Silagelagerung etc. könnten relevante Geruchsentwicklungen ausgehen. Durch den Betrieb ggf. auch Lärm und Staub.

**Schutzgut Landschaft:** Für die Landschaft in der Gemeinde Winsen sind der weitgehend bewaldete Kuppenbereich des Winsener Wohlds im Nordosten / Osten und daran anschließende weniger stark reliefierte Bereiche im Südwesten / Westen der Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Ohlau markant. Die Ortslage liegt „vermittelnd“ im Übergangsbereich. Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 umfassen sehr unterschiedlich strukturierte Bereiche, z. T. mit gliedernden Knicks und sonstigen Gehölzbeständen. Da die bisherige Bebauung der Ortslage durch den Bebauungsplan Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung mit der darin festgesetzten Angabe einer Mindestgrundstücksgröße geregelt ist, besteht die Gefahr, dass im Zuge einer ggf. Verdichtung die aufgelockerte dörfliche Struktur verloren geht. Geeignete Maßgaben zur Erhaltung und Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes sind auf der Ebene der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der Baugenehmigungsplanung zu sichern.

**Schutzgut kulturelles Erbe:** Kulturdenkmale bestehen in der Gemeinde nicht, jedoch werden das Ehrenmal an der Dorfstraße, der Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße und das ehemalige Forsthaus Winsen an Hauptstraße 48 von Bedeutung betrachtet. Wesentliche Teile der Gemeinde außerhalb der Ortslage werden vom Archäologischen Landesamt als archäologische Interessengebiete bezeichnet.

Für die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26 und 28 sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bestehenden Kulturgüter bzw. Kulturdenkmale bekannt, allerdings sind in den Bereichen der geplanten Bauflächen bzw. Baulückenschließungen Nr. 8, 9 und 11 und ggf. auch im Fall einer Nutzungsänderung der bisher gewerblich genutzten Grundstücke im Einmündungsbereich Wohldweg / Dorfstraße das Ehrenmal und ein Gedenkstein sowie die Wirkung dieser Objekte innerhalb der Ortslage zu beachten. Die geplante Baufläche 27 liegt zwar in der Nähe, aber nach Kenntnis der Gemeinde Winsen außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

**Schutzgut sonstige Sachgüter:** es bestehen 2 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe in Winsen, große Flächen im Norden und Osten sind mit Wald bestanden, die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Eigenbetrieb Wasserversorgung Kisdorf, eine Kläranlage ist vorhanden, die K 49 und K 28 queren das Gemeindegebiet und eine wichtige Verbindungsstraße ist die Oersdorfer Straße, Flächen für Bodenabbau sind nicht mehr in Betrieb, eine Hochspannungsleitung quert im Westen das Gemeindegebiet und Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen nicht. An diesen Nutzungen bzw. Sachgütern sind von Seiten der Gemeinde Winsen keine Änderungen geplant. Für den Fall der Errichtung von Biogasanlagen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen formuliert die Gemeinde Anforderungen, um ökologisch wertvolle Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Für die Siedlungsentwicklung werden die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 18, 26, 27 und 28 als geeignet erachtet.

Bezüglich der Planung insgesamt stellt die Gemeinde Winsen fest, dass keine Wechselwirkungen über die betrachteten hinaus planungsrelevant sind. Ohne die Planung könnte keine dem Bedarf entsprechende Siedlungsentwicklung stattfinden, denn die Innenentwicklungspotenziale sind auf einige kleine Flächen begrenzt. Zudem hätte die Gemeinde kein eigenes Planungsinstrument verfügbar zur Steuerung der allgemeinen Flächenentwicklung. Mithilfe der Planung hingegen kann die Gemeinde eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Den gemeindlich geplanten Eingriffen stehen umfangreiche Eignungsflächen für Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Im Zuge der nachgeordneten Verbindlichen Bauleitplanung und / oder der Baugenehmigungsplanung werden vertiefenden Prüfungen erforderlich

zur konkreten Eingriffsermittlung insbesondere bezgl. der Biotoptypen, Tierarten / Tiergruppen, Bodenanspruchnahme, der Oberflächenentwässerung, des Immissionsschutzes und des Orts-/Landschaftsbildes.

---

## Quellenverzeichnis zum Umweltbericht:

- Landschaftsplan der Gemeinde Winsen (2019)
- Die im Rahmen der Landschaftserstellung 2017 und 2018 zusammengetragenen Informationen und Quellen:
  - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2017): Mitteilung vorhandener Denkmale und archäologischer Interessengebiete.- Email vom 02.05.2017
  - Gewässerpflegeverband Ohlau (2017): Auskunft zu Verbandsgewässern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Emails vom 24. und 30.05.2017
  - Innenministerium SH (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Gebiete).- Amtsblatt SH vom 2.10.2006
  - Innenministerium SH (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete.- Amtsblatt SH vom 04.09.2006
  - KREIS Segeberg als Untere Bodenschutzbehörde (2017): Auskunft zu alllastenrelevanten Nutzungen / Standorten im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 07.06.2017
  - KREIS Segeberg als Untere Denkmalschutzbehörde (2017): Auskunft zu Kulturdenkmälern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Email vom 15.05.2017
  - KREIS Segeberg als Untere Wasserbehörde (2017): Auskunft zu Wasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnung, Grundwasserentnahme, Verbandsgewässern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 15.05.2017
  - LLUR (2009): Bodenkarte von SH Blatt 2126 „Stuvenborn“
  - LLUR (2017): Auszug aus dem Artkataster des LLUR; Verwendungszweck: Der Gemeinde Winsen.- Email vom 17.02.2017
  - LLUR (2018): <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml> - Biotopkartierung Schleswig-Holstein.- Stand 18.12.2018
  - MELUR SH (2014): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“ Teilgebiet Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF)
  - MELUR SH (2015): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“ Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen
  - Meynen, E. et al (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 7. Lieferung
  - MIB SH (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete.- Amtsblatt SH vom 21.11.2016
  - TenneT TSO GmbH (2017): Auskunft zu Höchstspannungsfreileitungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 08.05.2017
- Gemeinde Winsen (2001): Satzung der Gemeinde Winsen über den Bebauungsplan Nr. 1
  - Teil I für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, an den Straßen Dorfstraße, Zum Felde, Schustertwiete, Wohldweg und Am Kellerberg“
  - Teil II für das Gebiet „Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil, an den Straßen Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße“
  - Teil III für das Gebiet „Ortslage Winsen / nordöstlicher Teil, an den Straßen Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen“

- Gemeinde Winsen (2003): Satzung der Gemeinde Winsen über den Bebauungsplan Nr. 1 Teil I, 1. Ergänzung für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, westlich der Dorfstraße“
- Geologisches Landesamt SH (1989): Bodenkarte von SH Blatt 2125 „Kaltenkirchen“
- INTERNET-SEITE Stand Juli 2017 bis Juni 2020: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> mit diversen Grundlageninformationen die Gemeinde Winsen betreffend
- INTERNET-SEITE Stand Juni 2020: [www.windfinder.de](http://www.windfinder.de): Klimadaten für die Station Hamburg (Airport)